

Entwurf

Gesetz vom, mit dem die Gemeindewahlordnung 1992 und die Landtagswahlordnung 1995 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Gemeindewahlordnung 1992

Die Gemeindewahlordnung 1992 - GemWO 1992, LGBl. Nr. 54/1992, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2019, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgendes Inhaltsverzeichnis vorangestellt:

„I. Hauptstück
Allgemeines

§ 1 Anwendungsbereich

II. Hauptstück
Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters

1. Abschnitt
Wahlsprenkel, Wahlausschreibung

§ 2 Wahlsprenkel

§ 3 Wahlausschreibung, Wahltag, Stichtag

2. Abschnitt
Wahlbehörden

§ 4 Durchführung und Leitung der Wahlen

§ 5 Örtliche Wahlbehörden

§ 6 Gemeindewahlbehörden

§ 7 Sprenkelwahlbehörden

§ 8 Sonderwahlbehörden

§ 9 Überörtliche Wahlbehörden

§ 10 Frist zur Bestellung der Sprenkelwahlleiter, der Sonderwahlleiter, des ständigen Vertreters und der Stellvertreter, Angelobung, Wirkungsbereich der Wahlleiter

§ 11 Zusammensetzung der örtlichen Wahlbehörden

§ 12 Kundmachung der Zusammensetzung

§ 13 Konstituierung der örtlichen Wahlbehörden

§ 14 Beschlussfähigkeit der örtlichen Wahlbehörden

§ 15 Selbstständige Durchführung von Amtshandlungen durch den Wahlleiter

§ 15a Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Wahlbehörden

3. Abschnitt
Wahlrecht und Wählbarkeit

§ 16 Wahlberechtigung

§ 17 Wohnsitz (Verfassungsbestimmung)

§ 18 Ausschluss vom Wahlrecht

- § 19 Wählbarkeit
- § 19a Ausschluss von der Wählbarkeit

4. Abschnitt **Erfassung der Wahlberechtigten**

- § 20 Wählerevidenz, Wählerverzeichnisse
- § 21 Auflegung des Wählerverzeichnisses
- § 22 Ausfolgung von Abschriften an die Parteien
- § 23 Berichtigungsverfahren
- § 24 Entscheidung über Berichtigungsanträge
- § 25 Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht
- § 26 Richtigstellung des Wählerverzeichnisses
- § 27 Abschluss des Wählerverzeichnisses
- § 28 Teilnahme an der Wahl
- § 29 Gleiches Wahlrecht
- § 30 Ausübung des Wahlrechts

4a. Abschnitt **Wahlkarten und Sonderwahlbehörde**

- § 30a Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte
- § 30b Ausstellung der Wahlkarte
- § 30c Ausfolgung oder Übermittlung der Wahlkarten
- § 30d (entfallen)

5. Abschnitt **Wahlbewerbung**

- § 31 Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderates
- § 32 Unterscheidende Parteibezeichnung
- § 33 Wahlvorschlag ohne Zustellungsbevollmächtigten
- § 34 Änderung und Zurückziehung von Wahlvorschlägen
- § 35 Zurückziehung von Zustimmungserklärungen
- § 36 Zurückziehung einzelner Unterschriften nach Einlangen des Wahlvorschlages
- § 37 Ergänzungsvorschläge für die Wahl des Gemeinderates
- § 38 Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters
- § 39 Zurückziehung der Zustimmungserklärung, Tod oder Verlust der Wählbarkeit eines Wahlwerbers für die Wahl des Bürgermeisters
- § 40 Zurückziehung eines Wahlvorschlages für die Wahl des Bürgermeisters
- § 41 Behebung von Mängeln
- § 42 Endgültige Prüfung der Wahlvorschläge
- § 43 Entscheidung über die Wahlvorschläge
- § 44 Kundmachung der Wahlvorschläge

6. Abschnitt **Abstimmungsverfahren**

- § 45 Verfügungen der Gemeindewahlbehörde
- § 46 Wahllokal
- § 47 Wahlzelle
- § 48 Verbotszonen
- § 49 Wahlzeit
- § 50 Wahlzeugen
- § 51 Sicherung der Ordnung
- § 52 Beginn der Wahlhandlung
- § 53 Persönliche Ausübung des Wahlrechtes
- § 54 Identitätsfeststellung
- § 55 Stimmabgabe
- § 55a Stimmabgabe im Wege der Briefwahl
- § 55b Stimmabgabe vor dem Wahltag
- § 55c Stimmabgabe durch Wahlkartenwähler
- § 55d Stimmabgabe durch Wahlkartenwähler vor der Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1

7.Abschnitt

Wahlkuverts, Stimmzettel

- § 56 Wahlkuverts
- § 57 Amtlicher Stimmzettel
- § 58 Zustellung von Musterstimmzetteln
- § 59 Ausfüllen des Stimmzettels für die Wahl des Gemeinderates
- § 60 Ausfüllen des Stimmzettels für die Wahl des Bürgermeisters

8.Abschnitt

Gültigkeit und Ungültigkeit von Stimmzetteln

- § 61 Gültiger Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderates
- § 62 Gültiger Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters
- § 63 Ungültiger Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderates
- § 64 Ungültiger Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters
- § 65 Mehrere amtliche Stimmzettel in einem Wahlkuvert

9.Abschnitt

Ermittlungsverfahren zur Feststellung des Wahlergebnisses

- § 66 Stimmzettelprüfung, Stimmenzählung
- § 67 Niederschrift über die Stimmenzählung
- § 68 Zusammenrechnung der Sprengelergebnisse, Übermittlung der Wahlakten
- § 69 Maßnahmen bei außergewöhnlichen Ereignissen
- § 70 Wahlzahl, Verteilung der Gemeinderatssitze
- § 71 Verteilung der Mandate auf die Wahlwerber
- § 72 Ergebnis der Wahl des Bürgermeisters
- § 73 Engere Wahl des Bürgermeisters
- § 74 Ermittlung des Wahlergebnisses

10.Abschnitt

Verlautbarung des Wahlergebnisses, Anfechtung der Wahl, Wiederholungswahlen, Vorzeitige Neuwahlen

- § 75 Verlautbarung des Wahlergebnisses
- § 76 Anfechtung der Wahl
- § 77 Wiederholungswahlen, Vorzeitige Neuwahlen
- § 78 Annahme der Wahl

III. Hauptstück

Wahl des Gemeindevorstandes (Stadt senates)

- § 79 Einberufung zur konstituierenden Sitzung
- § 80 Leitung der Wahl, Wahlablauf
- § 81 Wahl des Bürgermeisters durch den Gemeinderat
- § 82 Wahl der sonstigen Mitglieder des Gemeindevorstandes (Stadt senates)
- § 83 Niederschrift über die Vorstandswahl
- § 84 Anfechtung der Vorstandswahl

IV. Hauptstück

Enden der Mandate und Ämter, Besetzung erledigter Stellen

- § 85 Enden des Mandates und Amtes
- § 86 Amtsverzicht, Mandatsverzicht
- § 87 Mandatsverlust eines Mitgliedes des Gemeinderates
- § 88 Amtsverlust als Mitglied des Gemeindevorstandes (Stadt senates)
- § 89 Amtsverlust des Bürgermeisters
- § 90 Neubesetzung frei gewordener Ämter
- § 91 Ersatzmitglieder

V. Hauptstück

Volksabstimmung über die Absetzung des Bürgermeisters

- § 92 Verlangen einer Volksabstimmung
- § 93 Anordnung der Volksabstimmung
- § 94 Stimmberechtigung
- § 95 Abstimmungssprengel, Stimmlisten, Wahlkarten, Abstimmungsverfahren, Maßnahmen bei außergewöhnlichen Ereignissen

- § 96 Amtlicher Stimmzettel für die Volksabstimmung
- § 97 Gültiger und ungültiger Stimmzettel
- § 98 Stimmzettelprüfung, Stimmzählung
- § 99 Niederschrift
- § 100 Zusammenrechnung der Sprengelergebnisse, Übermittlung der Abstimmungsakten
- § 101 Verlautbarung des Abstimmungsergebnisses
- § 102 Wirkung der Volksabstimmung
- § 103 Anfechtung

VI. Hauptstück Schlussbestimmungen

- § 104 Meldung von Änderungen
- § 104a Außerordentliche Verhältnisse
- § 104b Wahlkosten
- § 104c Gebührenbefreiung
- § 105 Schriftliche Anbringen
- § 106 Fristen
- § 107 Personenbezogene Ausdrücke
- § 108 Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde
- § 109 Strafbestimmungen
- § 109a Umsetzungshinweis
- § 110 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

2. § 5 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Für den Fall der Verhinderung der Beisitzer sind Ersatzbeisitzer zu berufen, wobei jeder Ersatzbeisitzer jeden Beisitzer seiner Partei vertreten darf.“

3. In § 5 Abs. 3 wird das Wort „Ehrenamt“ durch das Wort „Amt“ ersetzt.

4. In § 6 Abs. 3, § 11 Abs. 1, 2 und 5, § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 3, § 66 Abs. 1 und § 98 Abs. 1 wird das Wort „Ersatzmitglieder“ jeweils durch das Wort „Ersatzbeisitzer“ ersetzt.

5. In § 8 Abs. 1 Einleitungssatz wird nach dem Wort „Wählern“ ein Beistrich gesetzt; die Z 1 lautet:

„1. die aufgrund eines Antrages gemäß § 30a Abs. 2 letzter Satz eine Wahlkarte besitzen, die Ausübung des Wahlrechts zu erleichtern und“

6. § 11 Abs. 4 lautet:

„(4) Wird ein Vorschlag auf Berufung von Beisitzern (Ersatzbeisitzern) nicht rechtzeitig erstattet oder ergänzt, so hat keine Berufung stattzufinden.“

7. In § 11 Abs. 5 und § 51 Abs. 2 wird das Wort „Ersatzmitgliedern“ jeweils durch das Wort „Ersatzbeisitzern“ ersetzt.

8. In der Überschrift zu § 14 wird das Wort „Beschlussfähigkeit“ durch das Wort „Beschlussfähigkeit“ ersetzt.

9. § 14 Abs. 1 lautet:

„(1) Die örtlichen Wahlbehörden sind beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und wenigstens die Hälfte der tatsächlich bestellten Beisitzer oder Ersatzbeisitzer anwesend sind. Wahlbehörden, bei denen gemäß § 11 Abs. 4 eine Berufung nicht stattgefunden hat, sind beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und wenigstens zwei Beisitzer oder Ersatzbeisitzer anwesend sind.“

10. In § 14 Abs. 2 wird das Wort „Beschluss“ durch das Wort „Beschluss“ ersetzt.

11. In § 14 Abs. 3 wird das Wort „Beschlussfähigkeit“ durch das Wort „Beschlussfähigkeit“ ersetzt.

12. § 15 lautet:

„§ 15

Selbstständige Durchführung von Amtshandlungen durch den Wahlleiter

(1) Wenn ungeachtet der ordnungsgemäßen Einberufung eine Wahlbehörde, insbesondere am Wahltag, nicht in beschlussfähiger Anzahl zusammentritt oder während einer Amtshandlung beschlussunfähig wird und die Dringlichkeit der Amtshandlung einen Aufschub nicht zulässt, hat der Wahlleiter die Amtshandlung selbstständig durchzuführen. In diesem Fall hat er nach Möglichkeit unter Berücksichtigung der Parteienverhältnisse Vertrauenspersonen heranzuziehen.

(2) Außer in den Fällen des Abs. 1 sowie in jenen Fällen, in denen der Wahlleiter unmittelbar aufgrund der Bestimmungen dieses Gesetzes ermächtigt ist, kann der Wahlleiter unaufschiebbare Amtshandlungen vornehmen, zu deren Vornahme ihn die Wahlbehörde ausdrücklich ermächtigt hat.“

13. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a

Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Wahlbehörden

(1) Für die Tätigkeit in den Wahlbehörden haben ihre angelobten Mitglieder, mit Ausnahme des Bürgermeisters, pro Wahlereignis einen Anspruch auf eine Pauschalentschädigung in der Höhe von 1% des monatlichen Bezugs eines Mitglieds des Nationalrats. Für die Tätigkeit in mehreren Wahlbehörden besteht nur ein einmaliger Anspruch auf Pauschalentschädigung. Die volle Aufwandsentschädigung gebührt nur bei einer Tätigkeit ab fünf Stunden, wobei alle Zeiten pro Wahlereignis zusammenzurechnen sind. Für weniger als fünf Stunden gebührt die Aufwandsentschädigung nur in halber Höhe.

(2) Mitglieder der Wahlbehörden, die in einem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft stehen, haben, sofern die Tätigkeit in der Wahlbehörde im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben oder im Rahmen weiterer Tätigkeiten für die Gebietskörperschaft erfolgt und vergütet wird, keinen Anspruch auf eine Pauschalentschädigung.

(3) Die Wahlbehörden haben den Gebührenanspruch ihrer Mitglieder innerhalb einer Frist von einem Monat nach Rechtskraft des Wahlergebnisses von Amts wegen festzustellen.

(4) Über den Gebührenanspruch entscheidet bei Mitgliedern der Landeswahlbehörde die Landesregierung, bei Mitgliedern der übrigen Wahlbehörden die Verwaltungsbehörde, der der Wahlleiter angehört.

(5) Der Gebührenaufwand für die Mitglieder der Wahlbehörden ist von der Gebietskörperschaft zu tragen, die für den Aufwand des Amtes aufzukommen hat, dem gemäß § 4 Abs. 3 die Zuweisung der für die Wahlbehörden notwendigen Hilfskräfte und Hilfsmittel obliegt.

(6) Die Pauschalentschädigung ist den Mitgliedern der Wahlbehörden innerhalb von 60 Tagen nach dem Wahltag anzuweisen.“

14. § 16 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Zur Wahl des Gemeinderats und des Bürgermeisters wahlberechtigt sind alle Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, sofern sie am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind und in der Gemeinde ihren Wohnsitz (§ 17) haben.“

15. In § 16 Abs. 1 zweiter Satz, § 16 Abs. 2 und § 94 Abs. 1 und 2 wird das Wort „Mitgliedsstaates“ jeweils durch das Wort „Mitgliedstaates“ ersetzt.

16. In § 18 Abs. 1 Z 1 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 70/2018“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 159/2021“ ersetzt.

17. In § 18 Abs. 1 zweiter Halbsatz wird das Zitat „BGBl. I Nr. 70/2018“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 159/2021“ ersetzt.

18. In § 19 Abs. 1 wird die Wortfolge „alle Frauen und Männer, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder Angehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sind, die“ durch die Wortfolge „alle Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, oder einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, sofern sie“ ersetzt.

19. In § 19 Abs. 4 wird die Wortfolge „Männer und Frauen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen“ durch die Wortfolge „Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen“ ersetzt.

20. In § 21 Abs. 2 zweiter Satz wird das Wort „Einsprüche“ durch das Wort „Berichtigungsanträge“ ersetzt.

21. In § 22 Abs. 1 wird das Zitat „in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 25/2018“ durch das Zitat „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 108/2021“ ersetzt.

22. In § 23 Abs. 1 wird die Wortfolge „jeder österreichische Staatsbürger“ durch die Wortfolge „jede Person, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt,“ ersetzt.

23. In § 24 Abs. 1 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 161/2013“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 58/2018“ ersetzt.

24. In § 25 Abs. 1 wird die Wortfolge „bei der Gemeindevahlbehörde einbringen“ durch die Wortfolge „beim Gemeindeamt (Magistrat) einzubringen“ ersetzt.

25. In der Überschrift zu § 27 wird das Wort „Abschluß“ durch das Wort „Abschluss“ ersetzt.

26. Dem § 30a Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Diese Personen können gleichzeitig die Erteilung der Bewilligung zur Ausübung des Wahlrechts vor einer Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 beantragen.“

27. Dem § 30a werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 2 hat die Gemeinde die Bewilligung zur Ausübung des Wahlrechts vor der Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 zu erteilen.

(4) Fallen bei einem Wahlberechtigten nachträglich die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer Wahlkarte aus Gründen des Abs. 2 weg, so hat der Wahlberechtigte die Gemeinde, in deren Bereich er sich aufgehalten hat, spätestens am zweiten Tag vor dem Wahltag, 14 Uhr, persönlich zu verständigen, dass er auf einen Besuch durch eine Sonderwahlbehörde verzichtet.“

28. In § 30b Abs. 1 dritter Satz wird nach dem Wort „Wahlkarte“ die Wortfolge „an den Antragsteller selbst oder“ eingefügt.

29. In § 30b Abs. 1 vierter Satz wird nach der Wortfolge „Beim mündlichen Antrag ist die Identität“ die Wortfolge „, sofern der Antragsteller nicht amtsbekannt ist,“ und nach der Wortfolge „Ablichtung eines“ das Wort „amtlichen“ eingefügt.

30. In § 30b Abs. 1 werden nach dem vierten Satz folgende Sätze eingefügt:

„Die Gemeinde ist ermächtigt, die Passnummer im Weg einer Passbehörde und Lichtbildausweise oder andere Urkunden im Weg der für die Ausstellung dieser Dokumente zuständigen Behörde zu überprüfen. Sofern die technischen Voraussetzungen gegeben sind, ist die Gemeinde auch ermächtigt, die Passnummer selbstständig anhand der zentralen Evidenz gemäß § 22b des Passgesetzes 1992, BGBl. Nr. 839/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 123/2021, zu überprüfen.“

31. Dem § 30b Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle des § 30a Abs. 2 hat der Antrag das ausdrückliche Ersuchen um den Besuch durch eine Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 und die Angabe der Räumlichkeiten, wo der Antragsteller den Besuch durch die Sonderwahlbehörde erwartet, zu enthalten.“

32. Dem § 30b Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Das Anbringen eines Barcodes oder QR-Codes durch die Gemeinde ist zulässig. Wahlkarten, die mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung ausgestellt werden, können anstelle der Unterschrift des Bürgermeisters mit einer Amtssignatur gemäß §§ 19 und 20 des E-Government-Gesetzes - E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 169/2020, versehen sein, wobei § 19 Abs. 3 zweiter Satz des E-Government-Gesetzes nicht anzuwenden ist.“

33. Dem § 30b Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

„Bis zum 29. Tag nach dem Wahltag haben die Gemeinden gegenüber jedem im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten auf mündliche oder schriftliche Anfrage Auskunft zu erteilen, ob für diesen eine Wahlkarte ausgestellt worden ist. Bei einer Anfrage hat der Wahlberechtigte seine Identität glaubhaft zu machen.“

34. Dem § 30b werden folgende Abs. 7 und 8 angefügt:

„(7) Die Erteilung der Bewilligung zur Ausübung des Wahlrechts vor einer Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 ist im Wählerverzeichnis in der Rubrik „Anmerkung“ bei dem betreffenden Wahlberechtigten mit den Worten „Bewilligung gemäß § 30a Abs. 3“ oder „Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1“ in auffälliger Weise zu vermerken.

(8) Die Gemeinde hat spätestens zwei Tage vor dem Wahltag sämtliche gemäß § 30a Abs. 3 erteilten Bewilligungen in ein besonderes Verzeichnis (Muster Anlage 2) unter genauer Angabe des Aufenthaltsortes und der Aufenthaltsräumlichkeiten des Wahlberechtigten einzutragen und der Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 zu übermitteln.“

35. § 30d entfällt.

36. In § 41 Abs. 1 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 87/2012“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 148/2021“ ersetzt.

37. Dem § 44 Abs. 8 wird folgender Satz angefügt:

„Weiters sind die kundgemachten Wahlvorschläge unverzüglich der Landeswahlbehörde in elektronischer Form zu übermitteln.“

38. Dem § 45 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Gleichzeitig sind die entsprechenden Verfügungen für eine allfällige engere Wahl des Bürgermeisters festzulegen.“

39. In § 46 Abs. 2 wird nach dem Wort „ist“ das Wort „, wenn möglich,“ eingefügt.

40. In § 45 Abs. 2 erster Satz wird nach dem Wort „Wahlkuverts“ das Zitat „gemäß § 66 Abs. 8“ eingefügt.

41. Dem § 46 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten ist vorzusehen, dass in jeder Gemeinde zumindest ein für Körperbehinderte barrierefrei erreichbares Wahllokal vorhanden ist.“

42. § 47 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Wahlzelle ist mit einem Tisch und mit einem Stuhl oder mit einem Stehpult sowie mit einer Schreibunterlage zu versehen und mit dem erforderlichen Material zum Ausfüllen des Stimmzettels (womöglich Farbstift) auszustatten. Außerdem sind die von der Gemeindewahlbehörde abgeschlossenen und veröffentlichten Wahlvorschläge (Parteilisten) für die Wahl des Gemeinderats und des Bürgermeisters in der Wahlzelle an einer sichtbaren Stelle anzuschlagen. Es ist auch dafür zu sorgen, dass die Wahlzelle während der Wahlzeit ausreichend beleuchtet ist.“

43. In § 49 Abs. 1 entfällt das Wort „tunlichst“.

44. In § 50 Abs. 1 wird die Wortfolge „Die Zustellungsbevollmächtigten jeder wahlwerbenden Partei, deren Wahlvorschlag veröffentlicht wurde,“ durch die Wortfolge „Die zustellungsbevollmächtigten Vertreter jeder wahlwerbenden Partei, deren Wahlvorschlag veröffentlicht wurde, oder von diesen bevollmächtigte Personen“ ersetzt.

45. § 50 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Die Wahlzeugen sind der Bezirkswahlbehörde spätestens am 24. Tag vor dem Wahltag durch den zustellungsbevollmächtigten Vertreter der wahlwerbenden Partei oder durch eine von diesem bevollmächtigte Person schriftlich namhaft zu machen.“

46. Dem § 50 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Wenn der Eintrittschein nicht rechtzeitig beim Empfänger eingelangt ist oder die Ausstellung nicht oder nicht rechtzeitig erfolgt ist und ersichtlich ist, dass die jeweilige Person als Wahlzeuge entsandt wurde, kann eine sofortige Ausstellung des Eintrittscheins durch den Gemeindewahlleiter auch am Wahltag erfolgen.“

47. § 52 Abs. 4 bis 6 entfällt.

48. § 55 Abs. 1 dritter und vierter Satz lauten:

„Sodann hat der Wähler aus der Wahlzelle zu treten und das Wahlkuvert ungeöffnet in die Wahlurne zu legen. Will er das nicht, so hat er das Wahlkuvert dem Wahlleiter oder einem von diesem bestimmten

Mitglied der Wahlbehörde zu übergeben, worauf dieser das Wahlkuvert in die Wahlurne zu legen hat.“

49. In § 55 Abs. 4 entfällt die Wortfolge „(männliche, weibliche Wahlberechtigte)“.

50. Nach § 55 Abs. 5 wird folgender Abs. 5a eingefügt:

„(5a) Die Verwendung eines elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses ist mit folgenden Maßgaben zulässig:

1. Der Aufbau eines elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses hat dem Abstimmungsverzeichnis gemäß Muster Anlage 3 zu entsprechen.
2. Sobald eine Seite des elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses vollständig ausgefüllt ist, ist ein Papierausdruck dieser Seite zu erstellen.
3. Die Daten der Wahlberechtigten dürfen ausschließlich auf einem externen Datenträger gespeichert werden, der nach Abschluss des Wahlvorgangs zu vernichten ist.
4. Die ausgedruckten Seiten des elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses bilden das der Niederschrift anzuschließende Abstimmungsverzeichnis.
5. Den Mitgliedern der Wahlbehörde, den Vertrauenspersonen und den Wahlzeugen ist jederzeit Einsicht in das elektronisch geführte Abstimmungsverzeichnis zu gewähren.
6. Bei Ausfall einer der das elektronisch geführte Abstimmungsverzeichnis unterstützenden EDV - Komponenten ist die Wahlhandlung zu unterbrechen. Die nicht auf zuvor erstellten Ausdrucken aufscheinenden Namen der Wahlberechtigten sind anhand des Wählerverzeichnisses zu rekonstruieren und in ein Abstimmungsverzeichnis in Papierform (Muster Anlage 3) einzutragen. Danach ist die Wahlhandlung ohne Heranziehung des elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses fortzusetzen.“

51. § 55 Abs. 6 entfällt.

52. § 55a Abs. 1 lautet:

„(1) Das Wahlrecht kann von denjenigen Wahlberechtigten, denen gemäß § 30a Abs. 1 und 2 Wahlkarten ausgestellt wurden, innerhalb der Fristen des Abs. 2 im Wege der Übermittlung der verschlossenen Wahlkarte an die zuständige Gemeinde oder am Wahltag während der Öffnungszeiten des Wahllokals durch persönliche Abgabe oder Abgabe der Wahlkarte durch einen Überbringer bei jener Wahlbehörde, in deren Wählerverzeichnis der Wähler eingetragen ist, oder durch persönliche Abgabe oder Abgabe der Wahlkarte durch einen Überbringer bei einer Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 ausgeübt werden (Briefwahl).“

53. § 55a Abs. 2 erster Satz lautet:

„Hierzu hat der Wähler den von ihm ausgefüllten amtlichen Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderats und des Bürgermeisters in das blaue Wahlkuvert, welches nicht zugeklebt werden darf, zu legen und dieses unverschlossen in die Wahlkarte zu legen.“

54. § 55a Abs. 2 vierter Satz lautet:

„Weiters kann der Wähler die ausgefüllte Wahlkarte am Wahltag während der Öffnungszeiten des Wahllokals bei jener Wahlbehörde, in deren Wählerverzeichnis er eingetragen ist, oder bei einer Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 persönlich oder durch einen Überbringer abgeben.“

55. § 55a Abs. 3 Z 1 lautet:

- „1. die Wahlkarte nicht spätestens am zweiten Tag vor dem Wahltag bis 14 Uhr bei der zuständigen Gemeinde eingelangt ist, oder die Wahlkarte nicht am Wahltag während der Öffnungszeiten des Wahllokals bei jener Wahlbehörde abgegeben wurde, in deren Wählerverzeichnis der Wahlberechtigte eingetragen ist, oder bei einer Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 abgegeben wurde,“

56. In § 55a Abs. 3 entfallen die Z 2 und 8; die Z 3 bis Z 7 erhalten die Ziffernbezeichnung „2.“, „3.“, „4.“, „5.“ und „6.“.

57. In § 55a Abs. 3 Z 6 (neu) wird nach dem Wort „enthält“ ein Satzpunkt gesetzt; das Wort „oder“ entfällt.

58. Nach § 55a Abs. 4 zweiter Satz wird folgender Satz eingefügt:

„Eine Erfassung der Wahlkarten anhand eines allenfalls auf der Wahlkarte aufscheinenden Barcodes oder QR-Codes ist zulässig.“

59. § 55a Abs. 4 letzter Satz lautet:

„Alle eingelangten Wahlkarten sind am Wahltag vor Beginn der Wahlhandlung ungeöffnet gemeinsam mit dem Verzeichnis der Sprengelwahlbehörde, bei Gemeinden ohne Wahlsprengel der Gemeindewahlbehörde, zu übergeben.“

60. In § 55b Abs. 1 wird die Wortfolge „die Gemeindewahlbehörde“ durch die Wortfolge „der Bürgermeister“ ersetzt.

61. Nach § 55b werden folgende §§ 55c und 55d eingefügt:

„§ 55c

Stimmabgabe durch Wahlkartenwähler

(1) Zur Stimmabgabe sind nur solche Wähler zugelassen, denen von jener Gemeinde, in der auch der Wahlort liegt, eine Wahlkarte ausgestellt wurde. Der Wahlkartenwähler hat neben der Wahlkarte auch noch eine der im § 54 Abs. 2 angeführten Urkunden oder amtlichen Bescheinigungen vorzuweisen, aus denen sich seine Identität mit der in der Wahlkarte bezeichneten Person ergibt. Der Wahlleiter oder das vom Wahlleiter bestimmte Mitglied der Wahlbehörde hat die vom Wahlkartenwähler übergebene Wahlkarte (§ 30b Abs. 3) zu öffnen, die darin befindlichen Stimmzettel und das Wahlkuvert zu entnehmen und dem Wahlkartenwähler auszufolgen. Der Wahlkartenwähler ist ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, dass zur Stimmabgabe die bereits bei der Ausstellung der Wahlkarte ausgefolgten amtlichen Stimmzettel zu verwenden sind. Hat ein Wahlkartenwähler einen Stimmzettel nicht mehr zur Verfügung, so ist ihm vom Wahlleiter ein weiterer Stimmzettel auszufolgen.

(2) Der Wähler begibt sich hierauf in die Wahlzelle, füllt dort die amtlichen Stimmzettel aus und legt sie in das Kuvert. Sodann hat der Wähler aus der Wahlzelle zu treten und das Wahlkuvert ungeöffnet in die Wahlurne zu legen. Will er das nicht, so hat er das Wahlkuvert dem Wahlleiter oder einem von diesem bestimmten Mitglied der Wahlbehörde zu übergeben, worauf dieser das Wahlkuvert in die Wahlurne zu legen hat.

(3) Erscheint ein Wahlkartenwähler vor der nach seiner ursprünglichen Eintragung im Wählerverzeichnis zuständigen Wahlbehörde, um sein Wahlrecht auszuüben, so hat er unter Verwendung der ihm bereits mit der Wahlkarte ausgefolgten Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderats und des Bürgermeisters seine Stimme abzugeben, nachdem er die Wahlkarte der Wahlbehörde übergeben hat. Hat ein Wahlkartenwähler einen Stimmzettel nicht mehr zur Verfügung, so ist ihm vom Wahlleiter ein weiterer Stimmzettel auszufolgen. Im Übrigen sind auch in diesem Fall die Bestimmungen dieses Landesgesetzes zu beachten.

(4) Die Bestimmungen des § 55 Abs. 2 bis 5a finden sinngemäß Anwendung.

§ 55d

Stimmabgabe durch Wahlkartenwähler vor der Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1

Bei Ausübung des Wahlrechts vor den Sonderwahlbehörden gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 sind die Bestimmungen dieses Gesetzes, insbesondere jene über die Teilnahme an der Wahl und die Ausübung des Wahlrechts mittels Wahlkarte, zu beachten. An die Stelle des Wählerverzeichnisses tritt das besondere Verzeichnis gemäß § 30b Abs. 7. Die Entgegennahme von Wahlkartenstimmen, die bei der Stimmabgabe durch Wahlkartenwähler im Sinne des § 30a Abs. 2 von anderen anwesenden Personen, die im Gemeindegebiet ihren Wohnsitz (§ 17) haben und über eine Wahlkarte dieser Gemeinde verfügen, erfolgt, ist zulässig. Diese Personen sind am Ende des besonderen Verzeichnisses gemäß § 30b Abs. 7 unter fortlaufender Zahl mit dem Vermerk „Wahlkartenwähler“ einzutragen; im Übrigen sind auch bei diesen Personen die §§ 54 und 55 sinngemäß anzuwenden.“

62. In § 57 Abs. 3 wird das Wort „Adresse“ durch das Wort „Adresse“ ersetzt.

63. Dem § 57 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Die Kosten der Herstellung der amtlichen Stimmzettel nach Abs. 1 und der Musterstimmzettel (§ 58) sind vom Land zu tragen.“

64. In § 59 Abs. 2 wird das Wort „erwählt“ durch die Wortfolge „er wählt“ ersetzt.

65. In § 61 Abs. 2 letzter Satz und § 62 Abs. 3 letzter Satz wird das Wort „von“ jeweils durch das Wort „bei“ ersetzt.

66. In der Überschrift zu § 64 wird das Wort „Ungültige“ durch das Wort „Ungültiger“ ersetzt.

67. In § 66 Abs. 2a wird das Zitat „§ 55a Abs. 3 Z 1 bis 5“ jeweils durch das Zitat „§ 55a Abs. 3 Z 1 bis 4“ ersetzt; das Zitat „§ 55a Abs. 3 Z 6 bis 8“ wird durch das Zitat „§ 55a Abs. 3 Z 5 und 6“ ersetzt.

68. § 66 Abs. 5 lautet:

„(5) Anschließend hat die Wahlbehörde aufgrund der gültigen Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderats die von jedem Wahlwerber erreichten Wahlpunkte zu ermitteln. In Gemeinden, die in Wahlsprengel eingeteilt sind, kann die Gemeindewahlbehörde beschließen, dass die Ermittlung der Wahlpunkte ausschließlich durch die Gemeindewahlbehörde erfolgen soll. Die Zahl der Wahlpunkte ist durch Zusammenzählen der Listenpunkte und der Vorzugspunkte zu ermitteln. Hierbei ist wie folgt vorzugehen:

1. Die Listenpunkte sind das Produkt der Faktoren eins und zwei und errechnen sich wie folgt:

Der auf dem Stimmzettel an erster Stelle angeführte Wahlwerber erhält als Faktor eins die doppelte Anzahl der in der betreffenden Gemeinde zu vergebenden Mandaten. Der auf dem Stimmzettel an zweiter Stelle angeführte Wahlwerber erhält einen Punkt weniger, der an dritter Stelle angeführte erhält zwei Punkte weniger und so fort.

Der Faktor zwei errechnet sich durch Halbieren der auf die Partei entfallende Parteisumme. Diese Zahl ist auf die nächsthöhere ganze Zahl zu runden.

2. Für jede Vorzugsstimme erhält der Wahlwerber 40 Vorzugspunkte.“

69. § 66 Abs. 8 lautet:

„(8) Die Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 hat der gemäß § 45 Abs. 2 tätig werdenden Wahlbehörde die ungeöffnet übernommenen Wahlkuverts von Wahlkartenwählern gemäß § 30a zu übergeben; die Wahlbehörde hat die Stimmzettel aus diesen Wahlkuverts ununterscheidbar in die Feststellung ihres Wahlergebnisses einzubeziehen. Die Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 hat eine Niederschrift unter sinngemäßer Anwendung des § 67 Abs. 1 Z 1 bis 7 abzufassen. Der Niederschrift sind die Unterlagen gemäß § 67 Abs. 2 Z 2, 3 und 6 anzuschließen. § 67 Abs. 3 und 4 sind anzuwenden. Wenn keine Anträge auf Besuch der Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 gestellt wurden, so hat dies der Sonderwahlleiter in der Niederschrift zu vermerken.“

70. In § 69 Abs. 1 wird nach dem Wort „Bereich“ die Wortfolge „das Wahllokal an einen anderen Ort verlegen,“ eingefügt.

71. In § 69 Abs. 2 wird nach dem Wort „Jede“ die Wortfolge „Verlegung des Wahllokals an einen anderen Ort und jede“ eingefügt.

72. § 71 lautet:

„§ 71

Verteilung der Mandate auf die Wahlwerber

(1) Erreicht eine Partei nicht mehr als zehn Mandate, so wird die um eins verringerte Anzahl der Mandate, die gemäß § 70 auf eine Partei entfallen, den Wahlwerbern dieser Partei - vorbehaltlich des Abs. 6 - in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Wahlpunktezahlen (§ 66 Abs. 5) zugewiesen.

(2) Das restliche der Partei zufallende Mandat ist das Vorzugsstimmenmandat. Es erhält der Wahlwerber, dem noch kein Mandat nach Abs. 1 zugewiesen wurde und dessen Vorzugsstimmenzahl größer ist als die der anderen Bewerber seiner Partei, denen kein Mandat nach Abs. 1 oder 6 zugewiesen wurde.

(3) Erreicht eine Partei mehr als zehn Mandate, so wird die um zwei verringerte Anzahl der Mandate, die gemäß § 70 auf eine Partei entfallen, den Wahlwerbern dieser Partei - vorbehaltlich des Abs. 6 - in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Wahlpunktezahlen (§ 66 Abs. 5) zugewiesen.

(4) Die beiden restlichen der Partei zufallenden Mandate sind die Vorzugsstimmenmandate. Diese erhalten jene Wahlwerber, denen noch kein Mandat nach Abs. 3 zugewiesen wurde und deren Vorzugsstimmenzahlen größer sind als die der anderen Bewerber ihrer Partei, denen kein Mandat nach Abs. 3 oder 6 zugewiesen wurde.

(5) Wenn zwei Wahlwerber einer Partei die gleiche Zahl an Wahlpunkten haben, gibt die Listenreihung den Ausschlag.

(6) Hat der Wahlwerber für die Wahl des Bürgermeisters mehr als die Hälfte der für die Wahl des Bürgermeisters abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, oder ist er einer der in die engere Wahl gekommenen Wahlwerber oder gilt er nach § 72 Abs. 3 und 4 als zum Bürgermeister gewählt, so ist ihm jedenfalls zuerst ein Mandat zuzuweisen.

§ 104c

Gebührenbefreiung

Die im Verfahren nach diesem Gesetz erforderlichen Eingaben und sonstigen Schriften und Urkunden sind von den Verwaltungsabgaben des Landes und der Gemeinden befreit.“

80. § 107 lautet:

„§ 107

Personenbezogene Ausdrücke

Wenn Funktionen nach diesem Gesetz von Personen anderen Geschlechts ausgeübt werden, so kann die jeweilige Form der Bezeichnung, die für die entsprechende Funktion vorgesehen ist, verwendet werden.“

81. Dem § 110 wird folgender Abs. 12 angefügt:

„(12) Das Inhaltsverzeichnis, § 5 Abs. 2 und 3, § 6 Abs. 3, § 8 Abs. 1, § 11 Abs. 1, 2, 4 und 5, § 13 Abs. 2, die Überschrift zu § 14, § 14 Abs. 1 bis 3, §§ 15, 15a, 16 Abs. 1 und 2, § 18 Abs. 1, § 19 Abs. 1 und 4, § 21 Abs. 2, § 22 Abs. 1, § 23 Abs. 1, § 24 Abs. 1, § 25 Abs. 1, die Überschrift zu § 27, § 30a Abs. 2 bis 4, § 30b Abs. 1, 2, 6 bis 9, § 41 Abs. 1, § 44 Abs. 8, § 45 Abs. 1 und 2, § 46 Abs. 2 und 4, § 47 Abs. 3, § 49 Abs. 1, § 50 Abs. 1 und 2, § 51 Abs. 2, § 55 Abs. 1, 4 und 5a, § 55a Abs. 1 bis 4, § 55b Abs. 1, §§ 55c, 55d, 57 Abs. 3 und 7, § 59 Abs. 2, § 61 Abs. 2, § 62 Abs. 3, die Überschrift zu § 64, § 66 Abs. 1 und 2a, § 66 Abs. 5 und 8, § 69 Abs. 1 und 2, §§ 71, 80 Abs. 5, § 82 Abs. 3, § 87 Abs. 1, § 94 Abs. 1 und 2, § 98 Abs. 1, § 104 Abs. 1 und 2, die Überschrift zum VI. Hauptstück, §§ 104a bis 104c, 107 sowie die Anlagen 1 und 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft; gleichzeitig entfallen §§ 30d, 52 Abs. 4 bis 6 und § 55 Abs. 6.“

82. Die Anlagen 1 und 2, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2019, werden durch die Anlagen 1 und 2 zum vorliegenden Gesetz ersetzt.

83. In Artikel II (LGBl. Nr. 9/1996) und in Artikel II (LGBl. Nr. 26/1997) wird das Wort „Mitgliedsstaat“ jeweils durch das Wort „Mitgliedstaat“ ersetzt.

84. In Artikel II (LGBl. Nr. 1/2000) wird das Wort „Umsatzung“ durch das Wort „Umsetzung“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Landtagswahlordnung 1995

Die Landtagswahlordnung 1995 - LTWO 1995, LGBl. Nr. 4/1996, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2019, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgendes Inhaltsverzeichnis vorangestellt:

„I. Hauptstück

I. Wahlausschreibung, Wahlkreise, Wahlsprengel, Wahlbehörden

1. Abschnitt

Mitgliederzahl, Wahlausschreibung, Wahlkreise

- § 1 Mitgliederzahl, Wahlausschreibung, Wahltag, Stichtag
- § 2 Wahlkreise
- § 3 Zahl der Mandate in den Wahlkreisen
- § 4 Verlautbarung der Mandatszahlen

2. Abschnitt

Wahlsprengel, Wahlbehörden

- § 5 Wahlsprengel
- § 6 Durchführung und Leitung der Wahl
- § 7 Mitglieder der Wahlbehörden
- § 8 Gemeindewahlbehörden
- § 9 Sprengelwahlbehörden
- § 10 Sonderwahlbehörden
- § 11 Bezirkswahlbehörden
- § 12 Kreiswahlbehörden

- § 13 Landeswahlbehörde
- § 14 Frist zur Bestellung der Sprengelwahlleiter, der Sonderwahlleiter, der ständigen Vertreter und der Stellvertreter, Angelobung, Wirkungskreis der Wahlleiter
- § 15 Einbringung der Anträge auf Berufung der Beisitzer und Ersatzbeisitzer
- § 16 Konstituierung der Wahlbehörden
- § 17 Entsendung von Vertrauenspersonen
- § 18 Beschlussfähigkeit der Wahlbehörden
- § 19 Selbstständige Durchführung von Amtshandlungen durch den Wahlleiter
- § 19a Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Wahlbehörden

II. Hauptstück

Wahlrecht, Wählbarkeit, Erfassung der Wahlberechtigten

1. Abschnitt

Wahlrecht, Wählbarkeit

- § 20 Wahlberechtigung
- § 21 Ausschluss vom Wahlrecht
- § 22 Wählbarkeit
- § 22a Ausschluss von der Wählbarkeit

2. Abschnitt

Erfassung der Wahlberechtigten

- § 23 Wählerverzeichnisse
- § 24 Ort der Eintragung in das Wählerverzeichnis (Verfassungsbestimmung)
- § 25 Auflegung des Wählerverzeichnisses
- § 26 Ausfolgung von Ausdrucken des Wählerverzeichnisses an die Parteien
- § 27 Berichtigungsverfahren
- § 28 Entscheidung über Berichtigungsanträge
- § 29 Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht
- § 30 Richtigstellung des Wählerverzeichnisses
- § 31 Abschluss des Wählerverzeichnisses
- § 32 Ausübung des Wahlrechtes

3. Abschnitt

Wahlkarten

- § 33 Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte
- § 34 Ausstellung der Wahlkarte
- § 34a Ausfolgung oder Übermittlung der Wahlkarten

III. Hauptstück

Wahlbewerbung

- § 35 Einbringung, Unterstützung, Inhalt der Kreiswahlvorschläge
- § 36 Unterscheidende Parteibezeichnung
- § 37 Kreiswahlvorschlag ohne zustellungsbevollmächtigten Vertreter
- § 38 Überprüfung der Kreiswahlvorschläge
- § 39 Ergänzung der Kreiswahlvorschläge
- § 40 Abschluss und Veröffentlichung der Kreiswahlvorschläge
- § 41 Zurückziehung der Kreiswahlvorschläge

IV. Hauptstück

Abstimmungsverfahren

1. Abschnitt

Wahlort, Wahllokal, Wahlzeit, Wahlzeugen

- § 42 Gemeinde als Wahlort, Verfügungen der Gemeindewahlbehörden
- § 43 Wahllokale
- § 44 Wahlzelle
- § 45 Verbotszonen
- § 46 Wahlzeit
- § 47 Wahlzeugen

2. Abschnitt Wahlhandlung

- § 48 Sicherung der Ordnung
- § 49 Beginn der Wahlhandlung
- § 50 Persönliche Ausübung des Wahlrechtes
- § 51 Identitätsfeststellung
- § 52 Stimmabgabe
- § 53 Stimmabgabe bei Wahlkartenwählern
- § 54 Ausübung des Wahlrechtes in Heil- und Pflegeanstalten
- § 54a Ausübung des Wahlrechts durch Wahlkartenwähler vor der Sonderwahlbehörde gemäß § 10 Abs. 1 Z 1
- § 54b Stimmabgabe vor dem Wahltag
- § 54c Stimmabgabe im Wege der Briefwahl

3. Abschnitt Wahlkuverts, Stimmzettel

- § 55 Wahlkuverts
- § 56 Amtlicher Stimmzettel des Wahlkreises
- § 57 (entfallen)
- § 58 (entfallen)
- § 59 Zustellung eines Musterstimmzettels
- § 60 Ausfüllen des Stimmzettels

4. Abschnitt Gültigkeit und Ungültigkeit von Stimmzetteln

- § 61 Gültiger Stimmzettel
- § 62 Ungültiger Stimmzettel
- § 63 (entfallen)
- § 64 (entfallen)
- § 65 Stimmzettelprüfung, Stimmenzählung
- § 66 Niederschrift
- § 67 Zusammenrechnung der Sprengelergebnisse, Übermittlung der Wahlakten
- § 68 Übermittlung der Wahlakten an die Kreiswahlbehörden
- § 69 Besondere Maßnahmen bei außergewöhnlichen Ereignissen

V. Hauptstück Ermittlungsverfahren

1. Abschnitt Vorläufiges Wahlergebnis

- § 70 (entfallen)
- § 71 Vorläufige Ermittlung im Wahlkreis, Bericht an die Landeswahlbehörde
- § 71a (entfallen)
- § 72 (entfallen)
- § 73 Ermittlung des vorläufigen Wahlergebnisses durch die Landeswahlbehörde
- § 73a (entfallen)

2. Abschnitt Erstes Ermittlungsverfahren

- § 74 Endgültiges Ergebnis im Wahlkreis
- § 75 Ermittlung der Wahlzahl durch die Landeswahlbehörde
- § 76 Zuteilung der Mandate an die Parteien durch die Kreiswahlbehörde
- § 77 Zuweisung der Mandate an die Wahlwerber der Wahlkreisliste und Ermittlung der im Wahlkreis abgegebenen Vorzugsstimmen der Wahlwerber der Landesliste durch die Kreiswahlbehörde
- § 78 Niederschrift über das erste Ermittlungsverfahren
- § 79 Verlautbarung der gewählten Bewerber, Übermittlung der Wahlakten

3. Abschnitt Zweites Ermittlungsverfahren

- § 80 Parteien, die am Ermittlungsverfahren teilnehmen (Verfassungsbestimmung)
- § 81 Einbringung der Landeswahlvorschläge

- § 82 Ermittlung und Zuteilung der Restmandate
- § 83 Gewählte Bewerber, Niederschrift, Verlautbarung

4. Abschnitt Anfechtung der Wahl

- § 84 Einspruch gegen ziffernmäßige Ermittlungen

5. Abschnitt Ersatzmitglieder, Wahlscheine

- § 85 Berufung, Ablehnung, Verzicht, Streichung
- § 86 Erschöpfung der Wahlvorschläge
- § 87 Wahlscheine

VI. Hauptstück Schlussbestimmungen

- § 88 Fristen
- § 89 Notmaßnahmen
- § 89a Außerordentliche Verhältnisse
- § 90 Wahlkosten
- § 91 Gebührenfreiheit
- § 92 Personenbezogene Ausdrücke
- § 93 Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde
- § 94 Strafbestimmungen
- § 95 Außerkrafttreten von Bestimmungen (Verfassungsbestimmung)
- § 96 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“

2. In § 3 Abs. 2 wird das Wort „Staatsbürger“ durch die Wortfolge „Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft“ und das Zitat „BGBl. I Nr. 125/2009“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 100/2018“ ersetzt.

3. In § 3 Abs. 3 wird das Wort „Staatsbürger“ durch die Wortfolge „Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft“ ersetzt.

4. In § 4 Abs. 1 und 2 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 125/2009“ jeweils durch das Zitat „BGBl. I Nr. 100/2018“ ersetzt.

5. § 7 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Für den Fall der Verhinderung der Beisitzer sind Ersatzbeisitzer zu berufen, wobei jeder Ersatzbeisitzer jeden Beisitzer seiner Partei vertreten darf.“

6. In § 7 Abs. 2, § 15 Abs. 1 bis 4 und 8, § 16 Abs. 2, § 18 Abs. 3, § 65 Abs. 1, § 66 Abs. 2 Z 2, § 78 Abs. 2 Z 2 und § 83 Abs. 3 Z 1 wird das Wort „Ersatzmitglieder“ jeweils durch das Wort „Ersatzbeisitzer“ ersetzt.

7. In § 7 Abs. 3 wird das Wort „Ehrenamt“ durch das Wort „Amt“ ersetzt.

8. In der Überschrift zu § 15 wird das Wort „Ersatzmitglieder“ durch das Wort „Ersatzbeisitzer“ ersetzt.

9. § 15 Abs. 7 lautet:

„(7) Wird ein Vorschlag auf Berufung von Beisitzern (Ersatzbeisitzern) nicht rechtzeitig erstattet oder ergänzt, so hat keine Berufung stattzufinden.“

10. In § 15 Abs. 8 wird das Wort „Ersatzmitgliedern“ durch das Wort „Ersatzbeisitzern“ ersetzt.

11. In der Überschrift zu § 18 wird das Wort „Beschlussfähigkeit“ durch das Wort „Beschlussfähigkeit“ ersetzt.

12. § 18 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Wahlbehörden sind beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, oder in den Fällen der §§ 11 und 13 einer seiner Stellvertreter, und wenigstens die Hälfte der tatsächlich bestellten Beisitzer oder Ersatzbeisitzer anwesend sind. Wahlbehörden, bei denen gemäß § 15 Abs. 7 eine Berufung nicht stattgefunden hat, sind beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und wenigstens zwei Beisitzer oder Ersatzbeisitzer anwesend sind.“

13. In § 18 Abs. 2 wird das Wort „Beschluss“ durch das Wort „Beschluss“ ersetzt.

14. In § 18 Abs. 3 wird das Wort „Beschlüßfassung“ durch das Wort „Beschlussfassung“ ersetzt.

15. § 19 lautet:

„§ 19

Selbstständige Durchführung von Amtshandlungen durch den Wahlleiter

(1) Wenn ungeachtet der ordnungsgemäßen Einberufung eine Wahlbehörde, insbesondere am Wahltag, nicht in beschlussfähiger Anzahl zusammentritt oder während einer Amtshandlung beschlussunfähig wird und die Dringlichkeit der Amtshandlung einen Aufschub nicht zulässt, hat der Wahlleiter die Amtshandlung selbstständig durchzuführen. In diesem Fall hat er nach Möglichkeit unter Berücksichtigung der Parteienverhältnisse Vertrauenspersonen heranzuziehen.

(2) Außer in den Fällen des Abs. 1 sowie in jenen Fällen, in denen der Wahlleiter unmittelbar aufgrund der Bestimmungen dieses Gesetzes ermächtigt ist, kann der Wahlleiter unaufschiebbare Amtshandlungen vornehmen, zu deren Vornahme ihn die Wahlbehörde ausdrücklich ermächtigt hat.“

16. Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

„§ 19a

Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Wahlbehörden

(1) Für die Tätigkeit in den Wahlbehörden haben ihre angelobten Mitglieder, mit Ausnahme des Bürgermeisters, pro Wahlereignis einen Anspruch auf eine Pauschalentschädigung in der Höhe von 1% des monatlichen Bezugs eines Mitglieds des Nationalrats. Für die Tätigkeit in mehreren Wahlbehörden besteht nur ein einmaliger Anspruch auf Pauschalentschädigung. Die volle Aufwandsentschädigung gebührt nur bei einer Tätigkeit ab fünf Stunden, wobei alle Zeiten pro Wahlereignis zusammenzurechnen sind. Für weniger als fünf Stunden gebührt die Aufwandsentschädigung nur in halber Höhe.

(2) Mitglieder der Wahlbehörden, die in einem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft stehen, haben, sofern die Tätigkeit in der Wahlbehörde im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben oder im Rahmen weiterer Tätigkeiten für die Gebietskörperschaft erfolgt und vergütet wird, keinen Anspruch auf eine Pauschalentschädigung.

(3) Die Wahlbehörden haben den Gebührenanspruch ihrer Mitglieder innerhalb einer Frist von einem Monat nach Rechtskraft des Wahlergebnisses von Amts wegen festzustellen.

(4) Über den Gebührenanspruch entscheidet bei Mitgliedern der Landeswahlbehörde die Landesregierung, bei Mitgliedern der übrigen Wahlbehörden die Verwaltungsbehörde, der der Wahlleiter angehört

(5) Der Gebührenaufwand für die Mitglieder der Wahlbehörden ist von der Gebietskörperschaft zu tragen, die für den Aufwand des Amtes aufzukommen hat, dem gemäß § 6 Abs. 3 die Zuweisung der für die Wahlbehörden notwendigen Hilfskräfte und Hilfsmittel obliegt.

(6) Die Pauschalentschädigung ist den Mitgliedern der Wahlbehörde innerhalb von 60 Tagen nach dem Wahltag anzuweisen.“

17. In § 20 Abs. 1 wird die Wortfolge „alle Frauen und Männer, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen“ durch die Wortfolge „alle Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen“ ersetzt.

18. In § 21 Abs. 1 Z 1 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 70/2018“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 159/2021“ ersetzt.

19. In § 21 Abs. 1 zweiter Halbsatz wird das Zitat „BGBl. I Nr. 70/2018“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 159/2021“ ersetzt.

20. In § 22 wird die Wortfolge „alle Frauen und Männer, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen“ durch die Wortfolge „alle Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen“ ersetzt.

21. In § 23 Abs. 1 wird der zweite Satz durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Wählerverzeichnisse werden aufgrund der im Zentralen Wählerregister - ZeWaeR (§ 4 des Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetzes, LGBl. Nr. 5/1996, in der jeweils geltenden Fassung) geführten Wählerevidenzen erstellt und haben die aus dem Muster in Anlage 1 ersichtlichen Angaben zu enthalten oder haben in elektronischer Form dem Aufbau der Ausdrucke dieses Musters zu entsprechen. Zu diesem Zweck dürfen die Daten auch lokalen Datenverarbeitungen im Wege einer Schnittstelle zum ZeWaeR zur Verfügung gestellt werden, über die die weitere Administration der Wählerverzeichnisse abläuft.“

22. In § 25 Abs. 3 wird das Wort „Einspruchsverfahrens“ durch das Wort „Berichtigungsverfahrens“ ersetzt.

23. In der Überschrift zu § 26 wird das Wort „Abschriften“ durch die Wortfolge „Ausdrucken des Wählerverzeichnisses“ ersetzt.

24. In § 26 Abs. 1 wird das Zitat „in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 25/2018“ durch das Zitat „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 108/2021“ ersetzt; weiters wird das Wort „Abschriften“ jeweils durch das Wort „Ausdrucke“ ersetzt.

25. In § 26 Abs. 2 wird das Wort „Abschriften“ durch das Wort „Ausdrucke“ ersetzt.

26. Dem § 26 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Ausdrucke können mit Hilfe des Zentralen Wählerregisters - ZeWaeR hergestellt werden.“

27. §§ 27 und 28 lauten:

„§ 27

Berichtigungsverfahren

(1) Innerhalb der Einsichtsfrist (§ 25 Abs. 1) kann jede Person, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt, die entweder im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder für sich das Wahlrecht in der Gemeinde in Anspruch nimmt, unter Angabe ihres Namens und der Wohnadresse gegen das Wählerverzeichnis wegen Aufnahme vermeintlich Nichtwahlberechtigter oder wegen Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter mündlich durch persönliches Erscheinen oder schriftlich einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses einbringen.

(2) Berichtigungsanträge sind, falls sie schriftlich eingebracht werden, für jeden Einzelfall gesondert einzubringen. Berichtigungsanträge müssen beim Gemeindeamt (Magistrat) vor Ablauf der Einsichtsfrist eingebracht werden oder einlangen.

(3) Hat der Berichtigungsantrag das Aufnahmebegehren eines vermeintlich Wahlberechtigten zum Gegenstand, sind auch die zur Begründung notwendigen Belege, insbesondere ein vom vermeintlich Wahlberechtigten ausgefülltes Wähleranlageblatt (Muster Anlage 1 Burgenländisches Wählerevidenz-Gesetz, LGBl. Nr. 5/1996, in der jeweils geltenden Fassung), anzuschließen. Wird im Berichtigungsantrag die Streichung eines vermeintlich Nichtwahlberechtigten begehrt, ist der Grund hierfür anzugeben. Alle Berichtigungsanträge, auch mangelhaft belegte, sind von der Gemeinde entgegenzunehmen und weiterzuleiten.

(4) Die Gemeinde hat die Personen, gegen deren Aufnahme in das Wählerverzeichnis ein Berichtigungsantrag eingebracht wurde, hiervon spätestens am Tag nach dem Einlangen des Antrages unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Gründe nachweislich zu verständigen. Den Betroffenen steht es frei, mündlich oder schriftlich Einwendungen an die Gemeindegewahlbehörde zu erheben. Einwendungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie binnen vier Tagen nach Zustellung der Verständigung beim Gemeindeamt (Magistrat) einlangen oder vorgebracht werden.

(5) Die Namen der Antragsteller unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 28

Entscheidung über Berichtigungsanträge

(1) Über Berichtigungsanträge hat die Gemeindegewahlbehörde binnen sechs Tagen nach Ende der Einsichtsfrist (§ 25 Abs. 1) mit Bescheid zu entscheiden. § 7 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2018, findet Anwendung. Der Bescheid ist dem Antragsteller sowie dem durch die Entscheidung Betroffenen unverzüglich nachweislich zuzustellen.

(2) Verspätet eingelangte Berichtigungsanträge sind von der Gemeindegewahlbehörde zurückzuweisen.“

28. § 29 Abs. 1 bis 3 lautet:

„(1) Gegen die Entscheidung der Gemeindegewahlbehörde kann der Antragsteller oder der von der Entscheidung Betroffene binnen zwei Tagen nach Zustellung der Entscheidung schriftlich eine Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erheben. Diese Beschwerde ist beim Gemeindeamt (Magistrat) einzubringen.

(2) Die Gemeinde hat den Beschwerdegegner von der eingebrachten Beschwerde unverzüglich nachweislich mit dem Beifügen zu verständigen, dass es ihm freisteht, innerhalb von zwei Tagen nach Zustellung der Verständigung in die Beschwerde Einsicht und zu den Beschwerdegründen Stellung zu nehmen.

(3) Die Gemeinde hat sodann die Beschwerde samt allen Unterlagen unverzüglich dem Landesverwaltungsgericht vorzulegen; dieses hat binnen elf Tagen nach Einlagen der Beschwerde zu entscheiden. Die Entscheidung ist der Gemeindevahlbehörde, dem Beschwerdeführer und dem von der Entscheidung Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.“

29. § 30 letzter Satz lautet:

„An der Stelle des Wählerverzeichnisses, an der er ursprünglich einzutragen gewesen wäre, ist auf die fortlaufende Zahl der neuen Eintragung hinzuweisen, sofern die Wählerverzeichnisse nicht gemäß § 23 Abs. 1 elektronisch erstellt oder richtiggestellt werden.“

30. In der Überschrift zu § 31 wird das Wort „Abschluß“ durch das Wort „Abschluss“ ersetzt.

31. In § 31 Abs. 1 wird die Wortfolge „des Einspruchsverfahrens oder“ durch die Wortfolge „des Berichtigungs- und“ ersetzt.

32. § 31 Abs. 2 lautet:

„(2) Das abgeschlossene Wählerverzeichnis ist der Wahl unter Beifügung der gemäß § 34 Abs. 5 vorgesehenen Vermerke zugrunde zu legen. Zu diesem Zweck ist nach Ablauf der im § 34 Abs. 1 vorgesehenen Frist ein aktualisierter Ausdruck des Wählerverzeichnisses herzustellen, wobei in der Rubrik „Anmerkung“ bei den Namen jener Wähler, für die eine Wahlkarte ausgestellt worden ist, das Wort „Wahlkarte“ aufzuscheinen hat und überdies die Zeilen, in denen dieses Wort aufscheint, zB durch Kursivschrift, Fettdruck oder Farbdruk, besonders hervorzuheben sind.“

33. § 32 Abs. 2 lautet:

- „(2) Jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme. Er kann
1. auf der Landesliste (§ 81) einem Wahlwerber eine Vorzugsstimme sowie
 2. auf der Wahlkreisliste (§§ 35, 40) höchstens drei Wahlwerbern je eine Vorzugsstimme geben.“

34. Nach § 33 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 2 hat die Gemeinde die Bewilligung zur Ausübung des Wahlrechts vor der Sonderwahlbehörde gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 zu erteilen.“

35. In § 33 Abs. 3 wird die Wortfolge „rechtzeitig vor dem Wahltag“ durch die Wortfolge „spätestens am zweiten Tag vor dem Wahltag, 14 Uhr, persönlich“ ersetzt.

36. In § 34 Abs. 1 dritter Satz wird nach dem Wort „Wahlkarte“ die Wortfolge „an den Antragsteller selbst oder“ eingefügt.

37. In § 34 Abs. 1 vierter Satz wird nach der Wortfolge „Beim mündlichen Antrag ist die Identität“ die Wortfolge „, sofern der Antragsteller nicht amtsbekannt ist,“ und nach der Wortfolge „Ablichtung eines“ das Wort „amtlichen“ eingefügt.

38. In § 34 Abs. 1 werden nach dem vierten Satz folgende Sätze eingefügt:

„Die Gemeinde ist ermächtigt, die Passnummer im Weg einer Passbehörde und Lichtbildausweise oder andere Urkunden im Weg der für die Ausstellung dieser Dokumente zuständigen Behörde zu überprüfen. Sofern die technischen Voraussetzungen gegeben sind, ist die Gemeinde auch ermächtigt, die Passnummer selbstständig anhand der zentralen Evidenz gemäß § 22b des Passgesetzes 1992, BGBl. Nr. 839/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 123/2021, zu überprüfen.“

39. Dem § 34 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Das Anbringen eines Barcodes oder QR-Codes durch die Gemeinde ist zulässig. Wahlkarten, die mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung ausgestellt werden, können anstelle der Unterschrift des Bürgermeisters mit einer Amtssignatur gemäß §§ 19 und 20 des E-Government-Gesetzes - E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 169/2020, versehen sein, wobei § 19 Abs. 3 zweiter Satz des E-Government-Gesetzes nicht anzuwenden ist.“

40. Nach § 34 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Am neunten Tag vor dem Wahltag ist die Ausstellung von Wahlkarten nur bis längstens zwölf Uhr zulässig.“

41. § 34 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Ausstellung der Wahlkarte ist in der Wählerevidenz zu vermerken. Bis zum 29. Tag nach dem Wahltag haben die Gemeinden gegenüber jedem im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten auf mündliche oder schriftliche Anfrage Auskunft zu erteilen, ob für diesen eine Wahlkarte ausgestellt worden ist. Bei einer Anfrage hat der Wahlberechtigte seine Identität glaubhaft zu machen.“

42. Nach § 34 Abs. 5 wird folgender Abs. 5a eingefügt:

„(5a) Die Gemeinde hat spätestens zwei Tage vor dem Wahltag sämtliche gemäß § 33 Abs. 2a erteilten Bewilligungen in ein besonderes Verzeichnis (Muster Anlage 1A) unter genauer Angabe des Aufenthaltsortes und der Aufenthaltsräumlichkeiten des Wahlberechtigten einzutragen und der Sonderwahlbehörde gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 zu übermitteln.“

43. Dem § 34 Abs. 7 wird folgender Satz angefügt:

„Die in den Wählerevidenzen der Gemeinden gespeicherten Vermerke sind aus dem ZeWaeR zu löschen, wenn das Ergebnis der Wahl unanfechtbar feststeht.“

44. § 34a Abs. 1 vorletzter Satz lautet:

„Der Antragsteller ist bei Ausfolgung der Wahlkarte an eine bevollmächtigte Person schriftlich zu verständigen.“

45. In § 34a Abs. 1 letzter Satz entfällt die Wortfolge „zu eigenen Händen“.

46. In § 38 Abs. 1 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 87/2012“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 148/2021“ ersetzt.

47. In der Überschrift zu § 40 wird das Wort „Abschluß“ durch das Wort „Abschluss“ ersetzt.

48. Dem § 40 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die kundgemachten Wahlvorschläge sind der Landeswahlbehörde unverzüglich in elektronischer Form zu übermitteln.“

49. In § 43 Abs. 1 letzter Satz wird das Wort „womöglich“ durch die Wortfolge „, wenn möglich,“ ersetzt.

50. Dem § 43 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten ist vorzusehen, dass in jeder Gemeinde zumindest ein für Körperbehinderte barrierefrei erreichbares Wahllokal vorhanden ist.“

51. In § 46 Abs. 1 entfällt das Wort „tunlichst“.

52. § 46 Abs. 4 zweiter Satz lautet:

„Die Wahlzeit ist so festzulegen, dass das dafür bestimmte Wahllokal frühestens um 15 Uhr, wenigstens durch zwei Stunden, jedenfalls aber in der Zeit zwischen 18 Uhr und 19 Uhr, geöffnet ist.“

53. § 47 Abs. 1 dritter Satz erster Halbsatz lautet:

„Die Wahlzeugen sind der Bezirkswahlbehörde spätestens am 14. Tag vor dem Wahltag durch den zustellungsbevollmächtigten Vertreter der Partei oder durch eine von diesem bevollmächtigte Person schriftlich namhaft zu machen;“

54. Dem § 47 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Wenn der Eintrittschein nicht rechtzeitig beim Empfänger eingelangt ist, oder die Ausstellung nicht oder nicht rechtzeitig erfolgt ist und ersichtlich ist, dass die jeweilige Person als Wahlzeuge entsandt wurde, kann eine sofortige Ausstellung des Eintrittscheins durch den Gemeindevahlleiter auch am Wahltag erfolgen.“

55. § 52 Abs. 1 dritter, vierter und fünfter Satz und § 53 Abs. 2 zweiter und dritter Satz werden jeweils durch folgende Sätze ersetzt:

„Sodann hat der Wähler aus der Wahlzelle zu treten und das Wahlkuvert ungeöffnet in die Wahlurne zu legen. Will er das nicht, so hat er das Wahlkuvert dem Wahlleiter oder einem von diesem bestimmten

Mitglied der Wahlbehörde zu übergeben, worauf dieser das Wahlkuvert in die Wahlurne zu legen hat.“

56. In § 52 Abs. 5 entfällt die Wortfolge „(männliche, weibliche Wahlberechtigte)“.

57. Nach § 52 Abs. 5 wird folgender Abs. 5a eingefügt:

„(5a) Die Verwendung eines elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses ist mit folgenden Maßgaben zulässig:

1. Der Aufbau eines elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses hat dem Abstimmungsverzeichnis gemäß Muster Anlage 4 zu entsprechen.
2. Sobald eine Seite des elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses vollständig ausgefüllt ist, ist ein Papierausdruck dieser Seite zu erstellen.
3. Die Daten der Wahlberechtigten dürfen ausschließlich auf einem externen Datenträger gespeichert werden, der nach Abschluss des Wahlvorgangs zu vernichten ist.
4. Die ausgedruckten Seiten des elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses bilden das der Niederschrift anzuschließende Abstimmungsverzeichnis.
5. Den Mitgliedern der Wahlbehörde, den Vertrauenspersonen und den Wahlzeugen ist jederzeit Einsicht in das elektronisch geführte Abstimmungsverzeichnis zu gewähren.
6. Bei Ausfall einer der das elektronisch geführte Abstimmungsverzeichnis unterstützenden EDV-Komponenten ist die Wahlhandlung zu unterbrechen. Die nicht auf zuvor erstellten Ausdrucken aufscheinenden Namen der Wahlberechtigten sind anhand des Wählerverzeichnisses zu rekonstruieren und in ein Abstimmungsverzeichnis in Papierform (Muster Anlage 4) einzutragen. Danach ist die Wahlhandlung ohne Heranziehung des elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses fortzusetzen.“

58. § 54 Abs. 3 entfällt.

59. In § 54 Abs. 4 wird das Zitat „nach den Abs. 2 und 3“ durch das Zitat „nach Abs. 2“ ersetzt.

60. Dem § 54a wird folgender Satz angefügt:

„Diese Personen sind am Ende des besonderen Verzeichnisses gemäß § 34 Abs. 5a unter fortlaufender Zahl mit dem Vermerk „Wahlkartenwähler“ einzutragen.“

61. In § 54b Abs. 1 erster Satz wird die Wortfolge „die Gemeindegewahlbehörde“ durch die Wortfolge „der Bürgermeister“ ersetzt.

62. Die Überschrift zu § 54c lautet: „Stimmabgabe im Wege der Briefwahl“

63. § 54c Abs. 1 lautet:

„(1) Das Wahlrecht kann von denjenigen Wahlberechtigten, denen gemäß § 33 Abs. 1 und 2 Wahlkarten ausgestellt wurden, innerhalb der Fristen des Abs. 2 im Wege der Übermittlung der verschlossenen Wahlkarte an die zuständige Gemeinde oder am Wahltag während der Öffnungszeiten des Wahllokals durch persönliche Abgabe oder Abgabe der Wahlkarte durch einen Überbringer bei jeder Wahlbehörde innerhalb des Wahlkreises oder durch persönliche Abgabe oder Abgabe der Wahlkarte durch einen Überbringer bei einer Sonderwahlbehörde gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 ausgeübt werden (Briefwahl).“

64. § 54c Abs. 2 erster Satz lautet:

„Hierzu hat der Wähler den von ihm ausgefüllten Stimmzettel in das blaue Wahlkuvert, welches nicht zugeklebt werden darf, zu legen und dieses unverschlossen in die Wahlkarte zu legen.“

65. In § 54c Abs. 2 wird das Wort „Gemeindegewahlbehörde“ jeweils durch das Wort „Gemeinde“ ersetzt; nach dem zweiten Satz werden folgende Sätze eingefügt:

„Weiters kann der Wähler die ausgefüllte Wahlkarte am Wahltag bei jeder Wahlbehörde innerhalb seines Wahlkreises während der Öffnungszeiten des Wahllokals oder bei einer Sonderwahlbehörde gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 persönlich oder durch einen Überbringer abgeben. Diese Wahlkarten sind zu den bereits gemäß Abs. 4 vom Bürgermeister übernommenen Wahlkarten zu legen. In diesem Fall ist das vom Bürgermeister gemäß Abs. 4 übergebene Verzeichnis von der Wahlbehörde entsprechend zu ergänzen, wobei ausdrücklich zu vermerken ist, von wem die Wahlkarte übergeben wurde.“

66. § 54c Abs. 3 Z 1 lautet:

„1. die Wahlkarte nicht spätestens am zweiten Tag vor dem Wahltag bis 14 Uhr bei der zuständigen Gemeinde eingelangt ist, oder die Wahlkarte nicht am Wahltag während der Öffnungszeiten des Wahllokals bei einer Wahlbehörde innerhalb des Wahlkreises des Wahlberechtigten oder bei einer Sonderwahlbehörde gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 abgegeben wurde,“

67. In § 54c Abs. 3 Z 6 wird nach dem Wort „enthält“ ein Satzpunkt gesetzt; das Wort „oder“ entfällt.

68. § 54c Abs. 3 Z 7 entfällt.

69. Nach § 54c Abs. 4 zweiter Satz wird folgender Satz eingefügt:

„Eine Erfassung der Wahlkarten anhand eines allenfalls auf der Wahlkarte aufscheinenden Barcodes oder QR-Codes ist zulässig.“

70. In § 54c Abs. 4 wird die Wortfolge „Die bis zum zweiten Tag vor dem Wahltag, 14 Uhr, eingelangten Wahlkarten“ durch die Wortfolge „Alle eingelangten Wahlkarten“ ersetzt.

71. In § 61 Abs. 4 Z 3 lit. a wird das Wort „neben“ durch das Wort „unter“ ersetzt.

72. In § 65 Abs. 3 erster Satz wird nach der Wortfolge „übernommenen Wahlkarten“ die Wortfolge „und die am Wahltag abgegebenen Briefwahlkarten“ eingefügt; in Abs. 3 vierter Satz wird das Zitat „§ 54c Abs. 3 Z 5 bis 7“ durch das Zitat „§ 54c Abs. 3 Z 5 und 6“ ersetzt.

73. § 65 Abs. 6 lautet:

„(6) Nach Feststellung der Parteisummen hat die Wahlbehörde aufgrund der gültigen Stimmzettel die Zahl der gültig abgegebenen Vorzugsstimmen für jeden Wahlwerber auf den Landeslisten und die von jedem Wahlwerber auf den Wahlkreislisten erreichten Vorzugsstimmen zu ermitteln.“

74. Dem § 65 Abs. 9 wird folgender Satz angefügt:

„Wenn keine Anträge auf Besuch der Sonderwahlbehörde gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 gestellt wurden, so hat dies der Sonderwahlleiter in der Niederschrift zu vermerken.“

75. In § 66 Abs. 2 Z 9 entfällt die Wortfolge „und Wahlpunkten“.

76. In § 67 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „sowie, sofern sie einen Beschluss nach § 65 Abs. 6 zweiter Satz gefasst hat, die Wahlpunkte zu ermitteln“.

77. § 68 Abs. 2 entfällt; der bisherige Abs. 3 erhält die Absatzbezeichnung „(2)“.

78. In § 68 Abs. 2 (neu) wird die Wortfolge „, daß die Übermittlung gemäß Abs. 1 und 2“ durch die Wortfolge „, dass die Übermittlung gemäß Abs. 1“ ersetzt.

79. In § 69 Abs. 1 wird nach dem Wort „Wahlbehörde“ die Wortfolge „das Wahllokal an einen anderen Ort verlegen,“ eingefügt.

80. § 69 Abs. 2 lautet:

„(2) Jede Verlegung des Wahllokals an einen anderen Ort und jede Verlängerung oder Verschiebung der Wahlhandlung ist unverzüglich ortsüblich bekanntzumachen, aber auch durch Anschlag an dem Gebäude, in welchem sich das Wahllokal befindet, zu verlautbaren. Die Bezirkswahlbehörde ist hiervon auf raschestem Weg zu verständigen.“

81. In § 73 Abs. 1 wird das Zitat „§§ 71 Abs. 2 und 72 Abs. 2“ durch das Zitat „§ 71 Abs. 2“ ersetzt.

82. § 74 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Kreiswahlbehörde hat die von der Landeswahlbehörde für die Wahlkreise gemäß § 73 nur vorläufig getroffenen Feststellungen nunmehr endgültig zu ermitteln. Das endgültige Wahlergebnis im Wahlkreis ist der Landeswahlbehörde unverzüglich bekanntzugeben.“

83. § 77 lautet:

„§ 77

Zuweisung der Mandate an die Wahlwerber der Wahlkreisliste und Ermittlung der im Wahlkreis abgegebenen Vorzugsstimmen der Wahlwerber der Landesliste durch die Kreiswahlbehörde

(1) Die gemäß § 76 auf die Partei entfallenden Mandate sind den Wahlwerbern der Wahlkreisliste dieser Partei in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Vorzugsstimmen zuzuweisen.

(2) Wenn zwei Wahlwerber der Wahlkreisliste einer Partei die gleiche Zahl von Vorzugsstimmen haben, gibt die Listenreihung den Ausschlag.

(3) Wahlwerber der Wahlkreisliste, die für die Zuweisung eines Mandats nicht in Betracht kommen, gelten in der Reihenfolge der Zahl der von ihnen erreichten Vorzugsstimmen als Ersatzmitglieder.

(4) Danach ermittelt die Kreiswahlbehörde die Zahl der im Wahlkreis gültig abgegebenen Vorzugsstimmen für Wahlwerber der Landeslisten und gibt die Summen der Landeswahlbehörde unverzüglich bekannt.“

84. In § 78 Abs. 2 Z 9 und 10 und § 79 Abs. 1 Z 1 entfällt jeweils die Wortfolge „Wahlpunkten und“.

85. Die Überschrift zum 4. Abschnitt lautet:

„Anfechtung der Wahl“

86. Die Überschrift zum VI. Hauptstück lautet:

„Schlussbestimmungen“

87. Nach § 89 wird folgender § 89a eingefügt:

„§ 89a

Außerordentliche Verhältnisse

(1) Wenn eine Teilnahme der Wähler an den Wahlen aufgrund von Maßnahmen zum Schutze der Volksgesundheit oder aufgrund von außergewöhnlichen Ereignissen (zB Katastrophen, sanitätsbehördlichen Einschränkungen des täglichen Lebens und dergleichen) eingeschränkt ist, ist die Landesregierung ermächtigt, mit Verordnung die Ausschreibung der Wahlen aufzuheben und gleichzeitig neu auszuschreiben sowie sonstige in diesem Zusammenhang erforderliche Änderungen der Vorgaben durch dieses Gesetz zu verfügen.

(2) In den Fällen des Abs. 1 verlängert sich die Wahlperiode bis zu dem von der Landesregierung mit Verordnung festgesetzten Wahltag.“

88. § 92 lautet:

„§ 92

Personenbezogene Ausdrücke

Wenn Funktionen nach diesem Gesetz von Personen anderen Geschlechts ausgeübt werden, so kann die jeweilige Form der Bezeichnung, die für die entsprechende Funktion vorgesehen ist, verwendet werden.“

89. Die Überschrift zu § 96 lautet:

„Inkrafttreten, Außerkrafttreten“

90. Dem § 96 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Das Inhaltsverzeichnis, § 3 Abs. 2 und 3, § 4 Abs. 1 und 2, § 7 Abs. 1 bis 3, die Überschrift zu § 15, § 15 Abs. 1 bis 4, 7 und 8, § 16 Abs. 2, die Überschrift zu § 18, § 18 Abs. 1 bis 3, §§ 19 und 19a, § 20 Abs. 1, § 21 Abs. 1, §§ 22, 23 Abs. 1, § 25 Abs. 3, die Überschrift zu § 26, § 26 Abs. 1, 2 und 4, §§ 27, 28, 29 Abs. 1 bis 3, § 30, die Überschrift zu § 31, § 31 Abs. 1 und 2, § 32 Abs. 2, § 33 Abs. 2 und 3, § 34 Abs. 1, 2, 3a, 5, 5a und 7, § 34a Abs. 1, § 38 Abs. 1, die Überschrift zu § 40, § 40 Abs. 6, § 43 Abs. 1 und 3, § 46 Abs. 1 und 4, § 47 Abs. 1, § 52 Abs. 1, 5 und 5a, § 53 Abs. 2, § 54 Abs. 4, §§ 54a, 54b Abs. 1, die Überschrift zu § 54c, § 54c Abs. 1 bis 4, § 61 Abs. 4, § 65 Abs. 1, 3, 6 und 9, § 66 Abs. 2, § 67 Abs. 1, § 68 Abs. 2, § 69 Abs. 1 und 2, § 73 Abs. 1, § 74 Abs. 2, §§ 77, 78 Abs. 2, § 79 Abs. 1, die Überschrift zum 4. Abschnitt, die Überschrift zum VI. Hauptstück, § 83 Abs. 3, §§ 89, 92, die Überschrift zu § 96 sowie die

Anlagen 1, 1A, 2 und 6 in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft, gleichzeitig entfallen § 54 Abs. 3 und § 68 Abs. 2.“

91. Die Anlagen 1, 2 und 6, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 47/2019, werden durch die Anlagen 1, 2 und 6 zum vorliegenden Gesetz ersetzt.

92. Nach der Anlage 1 wird die Anlage 1A eingefügt.

Vorblatt

Ziel und Inhalt:

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf sollen im Wesentlichen die Erfahrungen der Bürgermeister- und Gemeinderatswahlen 2017, der Nationalratswahlen 2019 und der Landtagswahlen 2020 aufgegriffen und die Vollziehung der Wahlgesetze auf Landesebene erleichtert werden. Dies soll insbesondere einerseits durch eine möglichst weitreichende Vereinheitlichung der gesetzlichen Regelungen innerhalb der Landtagswahlordnung 1995 und der Gemeindevahlordnung 1992 und andererseits durch notwendige und sinnvolle Anpassungen beider Gesetze an die Nationalratswahlordnung 1992 erreicht werden.

Der Gesetzesentwurf sieht insbesondere folgende Regelungen vor:

- Wählen vor der „fliegenden Wahlbehörde“ nur mehr mittels Wahlkarte bzw. wird die Abgabe einer Briefwahlkarte ermöglicht
- Besondere Maßnahmen bei außergewöhnlichen Ereignissen - Ermöglichung der kurzfristigen Verlegung des Wahllokals
- Freibleiben der Stelle, wenn die Parteien ihre Beisitzer oder Ersatzbeisitzer für Wahlbehörden nicht oder nicht rechtzeitig nominieren
- Einführung einer Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Wahlbehörden
- Erweiterung der Vertretungsbefugnis der Ersatzbeisitzer in der Wahlbehörde; jeder Ersatzbeisitzer soll künftig jeden Beisitzer seiner Partei vertreten dürfen
- Änderung des Anwesenheitsquorums in den Wahlbehörden; die Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der tatsächlich bestellten Beisitzer oder Ersatzbeisitzer ist ausreichend
- Berücksichtigung des dritten Geschlechts
- Schaffung der Möglichkeit der Verschiebung von Wahlen aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse (zB Pandemien)
- Neuberechnung des Wahlpunktesystems bei Bürgermeister- und Gemeinderatswahlen
- Einführung eines reinen Vorzugsstimmensystems bei Landtagswahlen auf Wahlkreisebene unter Entfall des Wahlpunktesystems, Vergabe von Mandaten ausschließlich aufgrund der Zahl der erreichten Vorzugsstimmen
- Gesetzliche Verankerung der Anwendbarkeit des Zentralen Wählerregisters (ZeWaeR) nach dem Wählerevidenzgesetz 2018 (WEviG) als Grundlage für die Erstellung der Wählerverzeichnisse bei Landtagswahlen

Finanzielle Auswirkungen:

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht sowohl bei Bürgermeister- und Gemeinderatswahlen als auch bei Landtagswahlen eine Aufwandsentschädigung für die Tätigkeit in Wahlbehörden vor. Mitglieder von Wahlbehörden haben künftig pro Wahlereignis einen Anspruch auf eine Pauschalentschädigung in der Höhe von 1% des monatlichen Bezugs eines Nationalratsabgeordneten. Der monatliche Bezug eines Nationalratsabgeordneten beträgt im Jahr 2021 9.228 Euro. Die Kosten hat jene Gebietskörperschaft zu tragen, die für den Aufwand des Amtes aufzukommen hat. In Bezug auf örtliche Wahlbehörden ist bei einer Gemeinde, ausgehend von durchschnittlich 23 Mitgliedern in den örtlichen Wahlbehörden, mit einer finanziellen Mehrbelastung pro Gemeinde von ca. 2.122 Euro pro Wahlereignis, bei größeren Gemeinden (Städte) ist, ausgehend von durchschnittlich 44 Mitgliedern in den örtlichen Wahlbehörden, mit einer finanziellen Mehrbelastung pro Gemeinde von ca. 4.060 Euro pro Wahlereignis zu rechnen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die in diesem Gesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitischen Bezug auf.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen, Männer und Diverse:

Die in dieser Novelle enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen Männer und Diverse.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Ziel und Inhalt des vorliegenden Gesetzesentwurfes:

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf sollen im Wesentlichen die Erfahrungen der Bürgermeister- und Gemeinderatswahlen 2017, der Nationalratswahlen 2019 und der Landtagswahlen 2020 aufgegriffen und die Vollziehung der Wahlgesetze auf Landesebene erleichtert werden. Dies soll insbesondere einerseits durch eine möglichst weitreichende Vereinheitlichung der gesetzlichen Regelungen zwischen der Landtagswahlordnung 1995 und der Gemeindevahlordnung 1992 und andererseits durch notwendige und sinnvolle Anpassungen beider Gesetze an die Nationalratswahlordnung 1992 erreicht werden.

Änderungen in der Gemeindevahlordnung 1992 und der Landtagswahlordnung 1995

- Gesetzliche Verankerung der Möglichkeit der Verwendung eines elektronischen Abstimmungsverzeichnisses
- Verpflichtung zur Einrichtung zumindest eines barrierefrei erreichbaren Wahllokals in jeder Gemeinde
- Besondere Maßnahmen bei außergewöhnlichen Ereignissen - Ermöglichung der kurzfristigen Verlegung des Wahllokals
- Einführung einer Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Wahlbehörden
- Namhaftmachung von Wahlzeugen nicht nur durch den zustellungsbevollmächtigten Vertreter der Partei sondern auch durch eine von diesem bevollmächtigte Person
- Freibleiben der Stelle, wenn die Parteien ihre Beisitzer oder Ersatzbeisitzer für Wahlbehörden nicht oder nicht rechtzeitig nominieren
- Erweiterung der Vertretungsbefugnis der Ersatzbeisitzer in der Wahlbehörde; jeder Ersatzbeisitzer soll künftig jeden Beisitzer seiner Partei vertreten dürfen
- Änderung des Anwesenheitsquorums in den Wahlbehörden; die Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der tatsächlich bestellten Beisitzer oder Ersatzbeisitzer ist ausreichend
- Berücksichtigung des dritten Geschlechts
- Zulässigkeit der Abgabe von Briefwahlkarten am Wahltag - persönlich oder durch einen Überbringer - bei jener Wahlbehörde, in deren Wählerverzeichnis der Wahlberechtigte eingetragen ist (bei Bürgermeister- und Gemeinderatswahlen) bzw. bei jeder Wahlbehörde innerhalb des Wahlkreises (bei Landtagswahlen); bei beiden Wahlereignissen auch bei der „fliegenden Wahlbehörde“
- Entfall des Identitätsnachweises amtsbekannter Personen bei mündlichen Wahlkartenanträgen
- Zulässigkeit des Anbringens eines Barcodes oder QR-Codes auf Wahlkarten durch die Gemeinde; Amtssignatur anstelle der Unterschrift des Bürgermeisters bei elektronisch ausgestellten Wahlkarten
- Ermöglichung der Ausstellung des Eintrittscheins für Wahlzeugen in besonderen Fällen auch noch am Wahltag durch den Gemeindevahlleiter
- Schaffung der Möglichkeit der Verschiebung von Wahlen aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse (zB Pandemien)

Änderungen, die ausschließlich die Gemeindevahlordnung 1992 betreffen:

- Wählen vor der „fliegenden Wahlbehörde“ nur mehr mittels Wahlkarte
- Entfall der Möglichkeit der Beantragung der „fliegenden Wahlbehörde“ durch Dritte
- Neuberechnung des Wahlpunktesystems bei Bürgermeister- und Gemeinderatswahlen
- Festlegung, dass in der konstituierenden Sitzung des Gemeinderats neben den verpflichtend zu wählenden Mitgliedern des Gemeindevorstands auch die Mitglieder der Ausschüsse sowie der Jugend- und Umweltgemeinderat gewählt werden können
- Übergang des Wahlrechts - ohne Bindung an eine Gemeinderatspartei - an den Gemeinderat bei Verzicht auf die Wahl des Gemeindevorstands an zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen trotz Anwesenheit der Mitglieder der wahlberechtigten Gemeinderatspartei

Änderungen, die ausschließlich die Landtagswahlordnung 1995 betreffen:

- Gesetzliche Verankerung der Anwendbarkeit des Zentralen Wählerregisters (ZeWaeR) nach dem Wählerevidenzgesetz 2018 (WEviG) als Grundlage für die Erstellung der Wählerverzeichnisse

- Durchführung textlicher Änderungen in Bezug auf die Berichtigung der Wählerverzeichnisse im Zuge des Berichtigungs- und Beschwerdeverfahrens
- Einführung des Vorzugsstimmensystems bei Landtagswahlen auf Wahlkreisebene unter Entfall des Wahlpunktesystems; grundsätzliche Vergabe von Mandaten ausschließlich aufgrund der Zahl der erreichten Vorzugsstimmen

Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Gemeindewahlordnung 1992):

Zu Z 1: Zur besseren Übersicht wird der konsolidierten Fassung des Gesetzes ein Inhaltsverzeichnis vorangestellt.

Zu Z 2: Im Falle einer Verhinderung darf jeder Ersatzbeisitzer jeden Beisitzer seiner Partei in der Wahlbehörde vertreten (§ 5 Abs. 2).

Zu Z 3: Da der gegenständliche Gesetzesentwurf eine Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Wahlbehörden vorsieht, liegt keine ehrenamtliche Tätigkeit mehr vor und ist die Terminologie entsprechend anzupassen (§ 5 Abs. 3).

Zu Z 4: Die bisher als „Ersatzmitglieder“ bezeichneten Mitglieder einer Wahlbehörde werden, um Verwechslungen hintanzuhalten, nunmehr als „Ersatzbeisitzer“ bezeichnet (§ 6 Abs. 3, § 11 Abs. 1, 2 und 5, § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 3, § 66 Abs. 1, § 98 Abs. 1).

Zu Z 5: Da laut vorliegendem Gesetzesentwurf eine Stimmabgabe vor der Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 („fliegende Wahlbehörde“) zukünftig - so wie bei Landtagswahlen - nur mehr mittels Wahlkarte erfolgen darf, ist die bezugnehmende Bestimmung im § 8 unter Bezugnahme auf § 30a Abs. 2 entsprechend zu adaptieren (§ 8 Abs. 1 Z 1).

Zu Z 6: Die Berufung der Beisitzer und der Ersatzbeisitzer in die örtlichen Wahlbehörden obliegt dem Bezirkswahlleiter. Wird von der anspruchsberechtigten Partei ein Bestellungsantrag nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, soll diese Stelle zukünftig frei bleiben (§ 11 Abs. 4).

Zu Z 7: vgl. dazu Z 4

Zu Z 8: Es erfolgt eine Anpassung an die neue Rechtschreibung (Überschrift zu § 14).

Zu Z 9: Das Anwesenheitsquorum für Beschlüsse örtlicher Wahlbehörden wird herabgesetzt. Die Beschlussfähigkeit soll bereits bei Anwesenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und von wenigstens der Hälfte der tatsächlich bestellten Beisitzer oder Ersatzbeisitzer gegeben sein. Hat eine Berufung nicht stattgefunden und ist die Stelle somit frei geblieben, ist die Wahlbehörde beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter wenigstens zwei Beisitzer oder Ersatzbeisitzer anwesend sind (§ 14 Abs. 1).

Zu Z 10: Es erfolgt eine Anpassung an die neue Rechtschreibung (§ 14 Abs. 2).

Zu Z 11: Es erfolgt eine Anpassung an die neue Rechtschreibung (§ 14 Abs. 3).

Zu Z 12: Die Durchführung des Wahlverfahrens ist grundsätzlich den Wahlbehörden als Kollegium vorbehalten. Wenn eine Wahlbehörde aber ausnahmsweise nicht zusammentreten kann und die Dringlichkeit einen Aufschub nicht duldet, hat der Wahlleiter die Amtshandlung in eigener Verantwortung selbstständig durchzuführen. Der Wahlleiter hat sich dabei um die Mitwirkung proporzmäßig beigezogener Vertrauensleute zu bemühen. § 15 Abs. 1 wurde inhaltlich nicht abgeändert, lediglich im letzten Satz erfolgte eine Anpassung an den Wortlaut der entsprechenden Bestimmung der Nationalratswahlordnung 1992 - NRW (§ 18 NRW). Gemäß Abs. 2 kann der Wahlleiter von der Wahlbehörde zur Vornahme unaufschiebbarer Amtshandlungen ermächtigt werden. Ausgenommen von einer Ermächtigung sind Fälle gemäß Abs. 1 und jene Fälle, in denen eine Ermächtigung des Wahlleiters bereits aufgrund des Gesetzes gegeben ist (§ 15).

Zu Z 13: Um die Rekrutierung der Mitglieder von Wahlbehörden zu erleichtern, soll mit gegenständlichem Gesetzesentwurf erstmals eine Aufwandsentschädigung festgelegt werden. Pro Wahlereignis sollen die angelobten Mitglieder von Wahlbehörden, mit Ausnahme des Bürgermeisters, künftig einen Anspruch auf eine Pauschalentschädigung in der Höhe von 1% des monatlichen Bezugs eines Nationalratsabgeordneten haben. Die volle Aufwandsentschädigung gebührt allerdings nur bei einer Tätigkeit ab fünf Stunden, wobei alle in Sitzungen verbrachten Zeiten pro Wahlereignis zusammenzurechnen sind. Für weniger als fünf Stunden gebührt die Aufwandsentschädigung nur in halber Höhe. Um diese Zeiten ermitteln zu können, sind diesbezügliche Dokumentationen unabdingbar. Keine Aufwandsentschädigung erhalten der Bürgermeister und Mitglieder, die in einem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft

stehen und im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben tätig werden. Die Wahlbehörden haben den Gebührenanspruch ihrer Mitglieder von Amts wegen innerhalb einer Frist von einem Monat nach Rechtskraft des Wahlergebnisses festzustellen. Darüber entscheidet bei Mitgliedern der Landeswahlbehörde die Landesregierung, bei Mitgliedern der übrigen Wahlbehörden jene Verwaltungsbehörde, der der Wahlleiter angehört. Der Gebührenaufwand für die Mitglieder der Wahlbehörden ist von der Gebietskörperschaft zu tragen, die für den Aufwand des Amtes aufzukommen hat, dem die Zuweisung der für die Wahlbehörden notwendigen Hilfskräfte und Hilfsmittel obliegt (§ 15a).

Zu Z 14: Vor dem Hintergrund des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 15. Juni 2018, G 77/2018, betreffend das Recht intersexueller Personen auf Berücksichtigung ihrer Geschlechtlichkeit hat die Unterscheidung zwischen „Männern“ und „Frauen“ zu entfallen (§ 16 Abs. 1).

Zu Z 15: Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung (§ 16 Abs. 1 und 2, § 94 Abs. 1 und 2).

Zu Z 16: Die Fundstelle des zitierten Gesetzes wird aktualisiert (§ 18 Abs. 1 Z 1).

Zu Z 17: Die Fundstelle des zitierten Gesetzes wird aktualisiert (§ 18 Abs. 1 zweiter Halbsatz).

Zu Z 18: Vor dem Hintergrund des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 15. Juni 2018, G 77/2018, betreffend das Recht intersexueller Personen auf Berücksichtigung ihrer Geschlechtlichkeit hat die Unterscheidung zwischen „Männern“ und „Frauen“ zu entfallen (§ 19 Abs. 1).

Zu Z 19: Vor dem Hintergrund des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 15. Juni 2018, G 77/2018, betreffend das Recht intersexueller Personen auf Berücksichtigung ihrer Geschlechtlichkeit hat die Unterscheidung zwischen „Männern“ und „Frauen“ zu entfallen (§ 19 Abs. 4).

Zu Z 20: Es erfolgt eine Richtigstellung des Terminus (§ 21).

Zu Z 21: Die Fundstelle des zitierten Gesetzes wird aktualisiert (§ 22 Abs. 1).

Zu Z 22: Die Bestimmung ist vor dem Hintergrund des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 15. Juni 2018, G 77/2018, betreffend das Recht intersexueller Personen auf Berücksichtigung ihrer Geschlechtlichkeit entsprechend anzupassen (§ 23 Abs. 1).

Zu Z 23: Die Fundstelle des zitierten Gesetzes wird aktualisiert (§ 24 Abs. 1).

Zu Z 24: Es wird richtiggestellt, dass Beschwerden an das Landesverwaltungsgericht nicht bei der Gemeindevahlbehörde, sondern bei der Gemeinde oder dem Magistrat einzubringen sind (§ 25 Abs. 1).

Zu Z 25: Es erfolgt eine Anpassung an die neue Rechtschreibung (Überschrift zu § 27).

Zu Z 26: Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird in Anpassung an die Bestimmungen der LTWO 1995 das Wahlkartensystem auch für die „fliegende Wahlbehörde“ bei Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen eingeführt. Die Stimmabgabe vor der „fliegenden Wahlbehörde“ ist somit an den Besitz einer Wahlkarte geknüpft. Die Bestimmungen des § 30a regeln die Voraussetzungen für die Ausstellung einer Wahlkarte. Durch den Abs. 2 wird in Zusammenschau mit § 30b Abs. 1 letzter Satz klargestellt, dass auch für die Ausübung des Wahlrechts vor der „fliegenden Wahlbehörde“ eine Wahlkarte auszustellen ist (§ 30a Abs. 2).

Zu Z 27: Die Einführung des Wahlkartensystems für die Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 („fliegende Wahlbehörde“) führt unter Entfall des bisherigen § 30d zu einer Umstrukturierung der §§ 30a und 30b. Der Wortlaut des § 30d Abs. 8 wurde der entsprechenden Bestimmung der LTWO 1995 und der NRWo angeglichen und als Abs. 4 in den § 30a integriert (§ 30a Abs. 3 und 4).

Zu Z 28: Es wird klargestellt, dass ein schriftlicher Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte auch noch spätestens am zweiten Tag vor dem Wahltag, 12 Uhr, möglich ist, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass die Wahlkarte entweder an den Antragsteller selbst oder an eine vom Antragsteller bevollmächtigte Person persönlich übergeben werden kann (§ 30b Abs. 1).

Zu Z 29: Beim mündlichen Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte kann - so wie bei schriftlichen Anträgen - der Nachweis der Identität entfallen, wenn der Antragsteller amtsbekannt ist. Weiters wird klargestellt, dass nicht irgendein, sondern ein „amtlicher“ Lichtbildausweis oder eine Ablichtung dessen als Identitätsnachweis vorzulegen ist (§ 30b Abs. 1).

Zu Z 30: Die Bestimmung ermächtigt die Gemeinden, Lichtbildausweisnummern, die bei der schriftlichen Beantragung der Ausstellung von Wahlkarten zur Glaubhaftmachung der Identität angegeben worden sind, bei der zuständigen Behörde - typischerweise bei der Bezirksverwaltungsbehörde - zu überprüfen. Zudem wird die Gemeinde ermächtigt, die Passnummer selbstständig anhand der zentralen Evidenz gemäß § 22b des Passgesetzes zu überprüfen (§ 30b Abs. 1).

Zu Z 31: § 30b regelt das Prozedere bei der Beantragung von Wahlkarten. Falls gleichzeitig mit dem Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte der Besuch durch die Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1

(„fliegende Wahlbehörde“) beantragt wird, sind überdies die im letzten Satz normierten Erfordernisse einzuhalten (§ 30b Abs. 1).

Zu Z 32: Gemäß § 30b Abs. 2 ist das Anbringen eines QR-Codes auf der Wahlkarte durch die Gemeinde zulässig. Werden Wahlkarten mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung ausgestellt, so können diese anstelle der Unterschrift des Bürgermeisters mit einer Amtssignatur gemäß dem E-Government-Gesetz versehen sein. Die Regelung entspricht dem § 39 Abs. 3 NRW (§ 30b Abs. 2).

Zu Z 33: Wahlkartenwähler sollen bis zum 29. Tag nach dem Wahltag Auskunft bei der Gemeinde über die Ausstellung ihrer Wahlkarte erhalten (§ 30b Abs. 6).

Zu Z 34: § 30b Abs. 7 und 8 entspricht der bisherigen Regelung in § 30d Abs. 4 und 7 (vgl. dazu Z 27).

Zu Z 35: Aufgrund der Einführung des Wahlkartensystems für die Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 („fliegende Wahlbehörde“) kommt es zum Entfall des § 30d und werden einzelne seiner Bestimmungen in den § 30b integriert (§ 30d).

Zu Z 36: Die Fundstelle des zitierten Gesetzes wird aktualisiert (§ 41 Abs. 1).

Zu Z 37: § 44 Abs. 8 normiert zusätzlich eine elektronische Übermittlungspflicht der kundgemachten Wahlvorschläge an die Landeswahlbehörde (§ 44 Abs. 8).

Zu Z 38: Damit das Fristengefüge der GemWO 1992 eingehalten werden kann, sind von der Gemeindevahlbehörde spätestens am 42. Tag vor dem Wahltag auch die Wahllokale, Verbotszonen und die Wahlzeit für eine allfällig stattfindende engere Wahl des Bürgermeisters festzulegen (§ 45 Abs. 1).

Zu Z 39: Ein Warteraum für Wahlberechtigte ist nur dort zwingend vorzusehen, wo es aufgrund der räumlichen Gegebenheiten auch möglich ist (§ 46 Abs. 2).

Zu Z 40: Die Bestimmung wird durch Aufnahme eines innergesetzlichen Verweises präzisiert (§ 45 Abs. 2).

Zu Z 41: Damit auch Menschen mit körperlichen Einschränkungen am Wahltag das Wahllokal aufsuchen können, soll in jeder Gemeinde - sofern technisch möglich - zumindest ein Wahllokal barrierefrei erreichbar sein (§ 46 Abs. 4).

Zu Z 42: Die Bestimmung wurde an die gleichlautende Bestimmung des § 57 Abs. 4 und 5 der NRW bzw. des § 44 Abs. 4 der LTWO 1995 angepasst (§ 47 Abs. 3).

Zu Z 43: Es wird klargestellt, dass die Wahlzeit so festzulegen ist, dass die Ausübung des Wahlrechts für alle Wähler gesichert ist (§ 49 Abs. 1).

Zu Z 44: Die Nominierung von Wahlzeugen soll zukünftig - so wie auch in § 61 Abs. 1 NRW geregelt - nicht nur durch den zustellungsbevollmächtigten Vertreter der wahlwerbenden Partei sondern auch durch eine von diesem bevollmächtigte Person zulässig sein (§ 50 Abs. 1).

Zu Z 45: siehe dazu Z 43

Zu Z 46: Eine Ausstellung des Eintrittscheins für Wahlzeugen soll auch noch am Wahltag möglich sein, da die Praxis gezeigt hat, dass es vorkommen kann, dass Eintrittscheine einerseits nicht rechtzeitig beim Empfänger einlangten andererseits trotz großer Bemühungen nicht rechtzeitig ausgestellt werden konnten (§ 50 Abs. 2).

Zu Z 47: Infolge der Einführung des Wahlkartensystems für das Wählen vor der Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 („fliegende Wahlbehörde“) werden einzelne Paragraphen umstrukturiert oder neu eingefügt. Die Bestimmungen des Abs. 4 bis 6 finden sich inhaltsgleich wieder im neu eingefügten § 55d „Stimmabgabe durch Wahlkartenwähler vor der Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1“ (§ 52 Abs. 4 bis 6).

Zu Z 48: Es wird festgelegt, dass der Wähler selbst, sofern er das möchte, das Wahlkuvert in die Wahlurne legen kann. Will er das nicht, kann er das Wahlkuvert dem Wahlleiter oder einer von diesem bestimmten Mitglied der Wahlbehörde übergeben (§ 55 Abs. 1).

Zu Z 49: Vor dem Hintergrund des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 15. Juni 2018, G 77/2018, betreffend das Recht intersexueller Personen auf Berücksichtigung ihrer Geschlechtlichkeit hat die Unterscheidung zwischen männlichen und weiblichen Wahlberechtigten zu entfallen (§ 55 Abs. 4).

Zu Z 50: Mit dem neu eingefügten Abs. 5a des § 55 wird unter Festlegung der Voraussetzungen und Bedingungen die gesetzliche Grundlage für die Führung eines elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses geschaffen. Die Bestimmung wurde dem § 68 Abs. 5 NRW nachgebildet. (§ 55 Abs. 5a).

Zu Z 51: Die Bestimmung des § 55 Abs. 6 wurde inhaltlich in den neu eingefügten § 55c Abs. 1 verschoben (§ 55 Abs. 6).

Zu Z 52: Briefwahlkarten können zukünftig, zusätzlich zu den bereits bestehenden Möglichkeiten (fristgerechte Übermittlung der Briefwahlkarte an die zuständige Gemeinde oder persönliche Abgabe der Briefwahlkarte am Wahltag bei der Wahlbehörde, in deren Wählerverzeichnis der Wähler eingetragen ist), am Wahltag auch durch einen Überbringer und auch bei der „fliegenden Wahlbehörde“ persönlich oder durch einen Überbringer abgegeben werden (§ 55a Abs. 1).

Zu Z 53: Bei Ausübung des Wahlrechts mittels Briefwahl darf der Wähler das blaue Wahlkuvert nicht zukleben. Hat er dies dennoch getan, so ist die Stimmabgabe nach der derzeit geltenden Rechtslage nichtig. Mit der vorliegenden Novelle soll dieser in § 55a Abs. 3 Z 8 normierte Nichtigkeitsgrund entfallen und zu einer bloßen Ordnungsvorschrift werden (§ 55a Abs. 2).

Zu Z 54: vgl. dazu Z 52

Zu Z 55: Die Z 1 und 2 des § 55a Abs. 3 werden zu einer einzigen Ziffer zusammengefasst und den Änderungen (vgl. dazu Z 52) angepasst (§ 55a Abs. 3 Z 1).

Zu Z 56: Da sowohl die Z 2 des § 55a Abs. 3 als auch die Z 8 und somit der Nichtigkeitsgrund (zugeklebtes blaues Wahlkuvert) entfallen (vgl. hierzu Z 53), ist die Ziffernummerierung des § 55a Abs. 3 entsprechend anzupassen (§ 55a Abs. 3).

Zu Z 57: vgl. dazu Z 56

Zu Z 58: Mit dieser Bestimmung wird die Zulässigkeit der Erfassung von Wahlkarten durch die Gemeinde anhand eines auf den Wahlkarten angebrachten Barcodes oder QR-Codes normiert (§ 55a Abs. 4).

Zu Z 59: Es wird klargestellt, dass alle (dh. auch verspätet eingelangte Wahlkarten) am Wahltag vor Beginn der Wahlhandlung der Gemeindevahlbehörde zu übergeben sind (§ 55a Abs. 4).

Zu Z 60: Es erfolgt eine Richtigstellung, da die Einrichtung einer Sonderwahlbehörde nicht der Gemeindevahlbehörde, sondern dem Bürgermeister obliegt (§ 55b Abs. 1).

Zu Z 61: §§ 55c und 55d normieren die Vorgehensweise für jene Wähler, die ihre Stimme mittels Wahlkarte vor der nach ihrer ursprünglichen Eintragung im Wählerverzeichnis zuständigen Wahlbehörde oder vor der Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 („fliegende Wahlbehörde“) abgeben. Zur besseren Übersicht wurden eigens Paragrafen eingefügt (§§ 55c und 55d).

Zu Z 62: Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung (§ 57 Abs. 3).

Zu Z 63: § 57 Abs. 7 legt fest, dass das Land die Kosten der Herstellung der amtlichen Stimmzettel und der Musterstimmzettel trägt (§ 57 Abs. 7).

Zu Z 64: Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung (§ 59 Abs. 2).

Zu Z 65: Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung (§ 61 Abs. 2 und § 62 Abs. 3).

Zu Z 66: Es erfolgt eine Harmonisierung mit den Überschriften der §§ 61 bis 63 (Überschrift zu § 64).

Zu Z 67: Aufgrund der neuen Nummerierung der Ziffern in § 55a Abs. 3 (Nichtigkeitsgründe) sind die Verweise in § 66 Abs. 2a jeweils entsprechend anzupassen (§ 66 Abs. 2a).

Zu Z 68: Mit vorliegendem Gesetzesentwurf soll die dem Wahlpunktesystem zugrundeliegende Berechnungsmethode abgeändert werden. Wie bisher ist die Zahl der Wahlpunkte durch Zusammenzählen der Listenpunkte und der Vorzugspunkte zu ermitteln. Der auf dem Stimmzettel an erster Stelle angeführte Wahlwerber erhält doppelt so viele Punkte als Mandate in der Gemeinde zu vergeben sind. Der an zweiter Stelle gereichte Wahlwerber seiner Partei bekommt um einen Punkt weniger. Die so ermittelten sich aus der Listenreihung ergebenden Punkte sind jeweils mit der Hälfte der auf die Partei entfallenden Parteistimmen (bisher wurde die ungeteilte Parteisumme herangezogen) - unter Rundung auf die nächsthöhere ganze Zahl - zu multiplizieren. Die so ermittelten Listenpunkte sind mit den Vorzugspunkten zu addieren, wobei jede Vorzugsstimme einen Wert von 40 (bisher 20) Vorzugspunkten hat (§ 66 Abs. 5).

Zu Z 69: Da vor der „fliegenden Sonderwahlbehörde“ laut vorliegendem Entwurf nur mehr mittels Wahlkarte gewählt werden darf, war diese Bestimmung entsprechend anzupassen. Zudem wird normiert, dass, wenn die Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 („fliegende Wahlbehörde“) in Ermangelung von Anträgen nicht zusammengetreten ist, dies zur besseren Nachvollziehbarkeit vom Sonderwahlleiter auf der Niederschrift zu vermerken ist (§ 66 Abs. 8).

Zu Z 70: Während eine Verlängerung oder Verschiebung der Wahlhandlung aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse bereits aufgrund der bestehenden Rechtslage möglich ist, soll zudem zukünftig die Verlegung des Wahllokals an einen anderen Ort möglich sein (§ 69 Abs. 1).

Zu Z 71: Die Verlegung eines Wahllokals an einen anderen Ort ist - ebenso wie die Verlängerung oder Verschiebung der Wahlhandlung - ortsüblich bekanntzumachen und durch Anschlag an dem Gebäude, in welchem sich das Wahllokal befindet, zu verlautbaren (§ 69 Abs. 2).

Zu Z 72: Bei Verteilung der Mandate auf die Wahlwerber soll es künftig ein zweites Vorzugsstimmenmandat geben, allerdings erst, wenn eine Partei mehr als zehn Mandate erreicht. Zudem soll die 15 Prozenthürde bei Vergabe des Vorzugsstimmenmandates entfallen. Bei gleicher Wahlpunktzahl soll nicht wie bisher das Los entscheiden, sondern die Listenreihung den Ausschlag geben. Durch die Aufnahme eines Verweises auf die Burgenländische Gemeindeordnung 2003 in Abs. 7 wird klargestellt, dass der Wahlwerber mit den meisten Wahlpunkten als erstgereihtes Ersatzmitglied im Sinne des § 15a der Bgld. GemO 2003 gilt (§ 71).

Zu Z 73: Der neu angefügte § 80 Abs. 5 legt fest, dass in der konstituierenden Sitzung des Gemeinderats neben den verpflichtend zu wählenden Mitgliedern des Gemeindevorstands auch die Mitglieder der Ausschüsse sowie der Jugend- und Umweltgemeinderat gewählt werden können (§ 80 Abs. 5).

Zu Z 74: Es wird klargestellt, dass bei der fraktionell durchzuführenden Wahl der Gemeindevorstände auch nur Gemeinderäte der eigenen Gemeinderatspartei gewählt werden dürfen. Zudem wird festgelegt, dass, so wie bei der Wahl des Vizebürgermeisters bereits gesetzlich geregelt, auch bei der Wahl der sonstigen Mitglieder des Gemeindevorstands, das Wahlrecht auch dann - ohne Bindung an eine Gemeinderatspartei - an den Gemeinderat übergehen soll, wenn die wahlberechtigten Mitglieder der Gemeinderatspartei zwar anwesend waren, jedoch von ihrem Wahlrecht an zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen keinen Gebrauch gemacht haben (§ 82 Abs. 3).

Zu Z 75: Da das Mandatsverlustverfahren auch auf Ersatzmitglieder gemäß § 15a der GemO 2003 anzuwenden ist, war der Wortlaut des § 87 Abs. 1 dementsprechend zu ergänzen. Vgl. hierzu die korrespondierende Bestimmung des § 19 der Bgld. GemO 2003 (§ 87 Abs. 1).

Zu Z 76: Vor dem Hintergrund des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 15. Juni 2018, G 77/2018, betreffend das Recht intersexueller Personen auf Berücksichtigung ihrer Geschlechtlichkeit hat die Unterscheidung zwischen Frauen und Männern zu entfallen (§ 94).

Zu Z 77: Es erfolgt eine Anpassung an die neue Rechtschreibung (Überschrift zum VI. Hauptstück).

Zu Z 78: In § 104 Abs. 2 wird die aus datenschutzrechtlichen Gründen erforderliche gesetzliche Grundlage für die Führung der Gemeinderatsdatenbank geschaffen. Näheres hat die Landesregierung durch Verordnung zu regeln (§ 104 Abs. 2).

Zu Z 79: Mit dem neu eingefügten § 104a soll die rechtliche Möglichkeit geschaffen werden, Wahlen bei Vorliegen außerordentlicher Verhältnisse zu verschieben, sofern die Teilnahme an den Wahlen dadurch eingeschränkt ist. Hierbei geht es um Maßnahmen zum Schutz der Volksgesundheit (zB Pandemien) und sonstigen außergewöhnlichen Ereignissen (zB Katastrophen, sanitätsbehördlichen Einschränkungen des täglichen Lebens und dergleichen). Die Landesregierung wird ermächtigt, die Ausschreibung der Wahlen mit Verordnung aufzuheben und gleichzeitig neu auszuschreiben sowie sonstige im Zusammenhang stehende erforderliche Änderungen der Vorgaben zu verfügen. Die Wahlperiode verlängert sich bis zu dem von der Landesregierung mit Verordnung festgesetzten Wahltag. § 104b regelt die Tragung der Kosten des Wahlverfahrens. Die Gemeinden haben jene Kosten zu tragen, die bei ihnen entstehen. Die sonstigen Kosten trägt das Land. Wenn die erforderlichen Drucksorten durch das Land beschafft werden, sind die Kosten von den Gemeinden anteilmäßig nach der Anzahl der endgültig Wahlberechtigten dem Land zu refundieren. § 104c normiert eine Befreiung von den Verwaltungsabgaben des Landes und der Gemeinden für Eingaben, Schriften und Urkunden (§§ 104a, 104b und 104c).

Zu Z 80: Die Bestimmung ist vor dem Hintergrund des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 15. Juni 2018, G 77/2018, betreffend das Recht intersexueller Personen auf Berücksichtigung ihrer Geschlechtlichkeit entsprechend anzupassen (§ 107).

Zu Z 81: Das Inkrafttreten der Bestimmungen des gegenständlichen Gesetzes wird geregelt (§ 110 Abs. 12).

Zu Z 82: Die Anlagen 1 (Wählerverzeichnis) und 2 (Besonderes Verzeichnis) werden dem vorliegenden Gesetzesentwurf entsprechend adaptiert.

Zu Z 83: Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung (Artikel II LGBl. Nr. 9/1996 und Artikel II LGBl. Nr. 26/1997).

Zu Z 84: Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung (Artikel II LGBl. Nr. 1/2000).

Zu Artikel 2 (Änderung der Landtagswahlordnung 1995)

Zu Z 1: Zur besseren Übersicht wird der konsolidierten Fassung des Gesetzes ein Inhaltsverzeichnis vorangestellt.

Zu Z 2: Vor dem Hintergrund des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 15. Juni 2018, G 77/2018, betreffend das Recht intersexueller Personen auf Berücksichtigung ihrer Geschlechtlichkeit hat die männliche Form der Personenbezeichnung zu entfallen (§ 3 Abs. 2).

Zu Z 3: Vor dem Hintergrund des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 15. Juni 2018, G 77/2018, betreffend das Recht intersexueller Personen auf Berücksichtigung ihrer Geschlechtlichkeit hat die männliche Form der Personenbezeichnung zu entfallen (§ 3 Abs. 3).

Zu Z 4: Die Fundstelle des zitierten Gesetzes wird aktualisiert (§ 4 Abs. 1 und 2).

Zu Z 5: Im Falle einer Verhinderung darf jeder Ersatzbeisitzer jeden Beisitzer seiner Partei in der Wahlbehörde vertreten (§ 7 Abs. 1).

Zu Z 6: Die bisher als „Ersatzmitglieder“ bezeichneten Mitglieder einer Wahlbehörde werden, um Verwechslungen hintanzuhalten, nunmehr als „Ersatzbeisitzer“ bezeichnet (§ 7 Abs. 2, § 15 Abs. 1 bis 4 und 8, § 16 Abs. 2, § 18 Abs. 3, § 65 Abs. 1, § 66 Abs. 2 Z 2, § 78 Abs. 2 Z 2, § 83 Abs. 3 Z 1).

Zu Z 7: Da der gegenständliche Gesetzesentwurf eine Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Wahlbehörden vorsieht, liegt keine ehrenamtliche Tätigkeit mehr vor und ist die Terminologie entsprechend anzupassen (§ 7 Abs. 3).

Zu Z 8: vgl. dazu Z 6

Zu Z 9: Die Berufung der Beisitzer und der Ersatzbeisitzer obliegt der Landesregierung, dem Landeswahlleiter bzw. dem Bezirkswahlleiter. Wird von der anspruchsberechtigten Partei ein Bestellungsvorschlag nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, soll diese Stelle zukünftig frei bleiben (§ 15 Abs. 7).

Zu Z 10: vgl. dazu Z 6

Zu Z 11: Es erfolgt eine Anpassung an die neue Rechtschreibung (Überschrift zu § 18).

Zu Z 12: Das Anwesenheitsquorum für Beschlüsse der Wahlbehörden wird herabgesetzt. Die Beschlussfähigkeit soll bereits bei Anwesenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters oder in den Fällen des § 11 und § 13 eines seiner Stellvertreter und von wenigstens der Hälfte der tatsächlich bestellten Beisitzer oder Ersatzbeisitzer gegeben sein. Hat eine Berufung nicht stattgefunden und ist die Stelle somit frei geblieben, ist die Wahlbehörde beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter wenigstens zwei Beisitzer oder Ersatzbeisitzer anwesend sind (§ 18 Abs. 1).

Zu Z 13: Es erfolgt eine Anpassung an die neue Rechtschreibung (§ 18 Abs. 2).

Zu Z 14: Es erfolgt eine Anpassung an die neue Rechtschreibung (§ 18 Abs. 3).

Zu Z 15: Die Durchführung des Wahlverfahrens ist grundsätzlich den Wahlbehörden als Kollegium vorbehalten. Wenn eine Wahlbehörde aber ausnahmsweise nicht zusammentreten kann und die Dringlichkeit einen Aufschub nicht duldet, hat der Wahlleiter die Amtshandlung in eigener Verantwortung selbstständig durchzuführen. Der Wahlleiter hat sich dabei um die Mitwirkung proporzmäßig beigezogener Vertrauensleute zu bemühen. § 19 Abs. 1 wurde inhaltlich nicht abgeändert, lediglich im letzten Satz erfolgte eine Anpassung an den Wortlaut der entsprechenden Bestimmung der Nationalratswahlordnung 1992 - NRWO (§ 18 NRWO). Gemäß Abs. 2 kann der Wahlleiter von der Wahlbehörde zur Vornahme unaufschiebbarer Amtshandlungen ermächtigt werden. Ausgenommen von einer Ermächtigung sind Fälle gemäß Abs. 1 und jene Fälle, in denen eine Ermächtigung des Wahlleiters bereits aufgrund des Gesetzes gegeben ist (§ 19).

Zu Z 16: Um die Rekrutierung der Mitglieder von Wahlbehörden zu erleichtern, soll mit gegenständlichem Gesetzesentwurf erstmals eine Aufwandsentschädigung festgelegt werden. Pro Wahlereignis sollen die angelobten Mitglieder von Wahlbehörden, mit Ausnahme des Bürgermeisters, künftig einen Anspruch auf eine Pauschalentschädigung in der Höhe von 1% des monatlichen Bezugs eines Nationalratsabgeordneten haben. Die volle Aufwandsentschädigung gebührt allerdings nur bei einer Tätigkeit ab fünf Stunden, wobei alle in Sitzungen verbrachten Zeiten pro Wahlereignis zusammenzurechnen sind. Für weniger als fünf Stunden gebührt die Aufwandsentschädigung nur in halber Höhe. Um diese Zeiten ermitteln zu können, sind diesbezügliche Dokumentationen unabdingbar. Keine Aufwandsentschädigung erhalten der Bürgermeister und Mitglieder, die in einem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft stehen und im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben tätig werden. Die Wahlbehörden haben den Gebührenanspruch ihrer Mitglieder von Amts wegen innerhalb einer Frist von einem Monat nach Rechtskraft des Wahlergebnisses festzustellen. Darüber entscheidet bei Mitgliedern der Landeswahlbehörde die Landesregierung, bei Mitgliedern der übrigen Wahlbehörden jene Verwaltungsbehörde, der der Wahlleiter angehört. Der Gebührenaufwand für die Mitglieder der Wahlbehörden ist von der Gebietskörperschaft zu tragen, die für den Aufwand des Amtes aufzukommen hat, dem die Zuweisung der für die Wahlbehörden notwendigen Hilfskräfte und Hilfsmittel obliegt (§ 19a).

Zu Z 17: Vor dem Hintergrund des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 15. Juni 2018, G 77/2018, betreffend das Recht intersexueller Personen auf Berücksichtigung ihrer Geschlechtlichkeit hat die Unterscheidung zwischen „Frauen“ und „Männern“ zu entfallen (§ 20 Abs. 1).

Zu Z 18: Die Fundstelle des zitierten Gesetzes wird aktualisiert (§ 21 Abs. 1 Z 1).

Zu Z 19: Die Fundstelle des zitierten Gesetzes wird aktualisiert (§ 21 Abs. 1).

Zu Z 20: Vor dem Hintergrund des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 15. Juni 2018, G 77/2018, betreffend das Recht intersexueller Personen auf Berücksichtigung ihrer Geschlechtlichkeit hat die Unterscheidung zwischen „Frauen“ und „Männern“ zu entfallen (§ 22).

Zu Z 21: Mit der Novelle zum Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetz, LGBI. Nr. 68/2019, wurde das Zentrale Wählerregister (ZeWaeR) nun auch für die Landtagswahlen nutzbar gemacht. Beim Zentralen Wählerregister handelt es sich um eine durch Bundesgesetz eingerichtete Datenapplikation, in der u.a. die Landes-Wählerevidenzen administriert werden. Die Wählerverzeichnisse werden mit Hilfe der Datenverarbeitung ZeWaeR erstellt. Durch Neufassung des § 23 Abs. 1 wird diesem Umstand Rechnung getragen und die gesetzliche Grundlage hierfür geschaffen. Weiters enthält die Bestimmung eine Ermächtigung, die Daten aus dem ZeWaeR auch lokalen Datenverarbeitungen zur Verfügung zu stellen (§ 23 Abs. 1).

Zu Z 22: Mit Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit wurde auch in Zusammenhang mit den Wahlgesetzen der Instanzenzug bei der Berichtigung der Wählerverzeichnisse abgeschafft. Der Begriff „Einspruchsverfahren“ gegen Wählerverzeichnisse wird demzufolge durch den Begriff „Berichtigungsverfahren“ ersetzt (§ 25 Abs. 3).

Zu Z 23: Da die Wählerverzeichnisse mit Hilfe des ZeWaeR erstellt werden und Ausdrücke aus den Wählerverzeichnissen mit Hilfe des Zentralen Wählerregisters erstellt werden dürfen, erhalten die im Landtag vertretenen Parteien zukünftig Papierausdrücke aus dem ZeWaeR. Der veraltete Terminus „Abschriften“ ist durch den passenden Terminus „Ausdrücke“ zu ersetzen (Überschrift zu § 26).

Zu Z 24: vgl. dazu Z 23. Zudem wird die Fundstelle des zitierten Gesetzes aktualisiert (§ 26 Abs. 1).

Zu Z 25: vgl. dazu Z 23

Zu Z 26: vgl. dazu Z 23

Zu Z 27: Mit Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit wurde auch in Zusammenhang mit den Wahlgesetzen der Instanzenzug bei der Berichtigung der Wählerverzeichnisse abgeschafft. In den neu gefassten §§ 27 und 28 werden der Begriff „Einspruch“ gegen Wählerverzeichnisse durch den Begriff „Berichtigungsantrag“ oder „Berichtigungsverfahren“ ersetzt und die entsprechenden textlichen Änderungen durchgeführt. Inhaltlich ergeben sich daraus keine Änderungen (§§ 27 und 28).

Zu Z 28: Es erfolgt eine textliche Anpassung entsprechend den Ausführungen zu Z 27 (§ 29 Abs. 1 bis 3).

Zu Z 29: Da Wählerverzeichnisse gemäß § 23 Abs. 1 auch elektronisch erstellt und richtiggestellt werden, war der letzte Satz des § 30 in Angleichung an § 31 NRWO entsprechend zu ergänzen (§ 30).

Zu Z 30: Es erfolgt eine Anpassung an die neue Rechtschreibung (Überschrift zu § 31).

Zu Z 31: Es erfolgt eine textliche Anpassung entsprechend den Ausführungen zu Z 27 (§ 31 Abs. 1).

Zu Z 32: Die Wählerverzeichnisse werden mit Hilfe der Datenverarbeitung ZeWaeR erstellt (vgl. dazu Z 21) Im Wählerverzeichnis wird die Ausstellung sämtlicher Wahlkarten vermerkt. Das abgeschlossene Wählerverzeichnis ist der Wahl unter Beifügung dieser Vermerke zugrunde zu legen. Zu diesem Zweck ist nach Ablauf der in § 34 Abs. 1 geregelten Frist für die Beantragung von Wahlkarten ein aktualisierter Ausdruck aus dem Wählerverzeichnis herzustellen; das Wählerverzeichnis hat die Eintragungen, wie beschrieben, aufzuweisen. Die Bestimmung wurde wortgleich dem § 34 Abs. 2 NRWO nachgebildet (§ 31 Abs. 2).

Zu Z 33: Die Bestimmung wurde verständlicher formuliert. Es wurde keine inhaltliche Änderung vorgenommen (§ 32 Abs. 2).

Zu Z 34: Der neu eingefügte Abs. 2a normiert einen Anspruch auf Erteilung der Bewilligung für den Besuch der „fliegenden Wahlbehörde“, sofern die Voraussetzungen des § 33 Abs. 2 erfüllt sind (§ 33 Abs. 2a).

Zu Z 35: Fallen bei einem Wahlberechtigten nachträglich die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer Wahlkarte weg, so hat dieser die Gemeinde, in deren Bereich er sich aufgehalten hat, spätestens am zweiten Tag vor dem Wahltag, 14 Uhr, (bisher: rechtzeitig) persönlich zu verständigen, dass er auf den Besuch der „fliegenden Wahlbehörde“ verzichtet (§ 33 Abs. 3).

Zu Z 36: Es wird klargestellt, dass ein schriftlicher Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte auch noch spätestens am zweiten Tag vor dem Wahltag, 12 Uhr, möglich ist, wenn die Wahlkarte entweder an den

Antragsteller selbst oder an eine vom Antragsteller bevollmächtigte Person persönlich übergeben werden kann (§ 34 Abs. 1).

Zu Z 37: Beim mündlichen Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte kann - so wie bei schriftlichen Anträgen - der Nachweis der Identität entfallen, wenn der Antragsteller amtsbekannt ist. Weiters wird klargestellt, dass nicht irgendein, sondern ein „amtlicher“ Lichtbildausweis oder eine Ablichtung dessen als Identitätsnachweis vorzulegen ist (§ 34 Abs. 1).

Zu Z 38: Die Bestimmung ermächtigt die Gemeinden, Lichtbildausweisnummern, die bei der schriftlichen Beantragung der Ausstellung von Wahlkarten zur Glaubhaftmachung der Identität angegeben werden, bei der zuständigen Behörde - typischerweise bei der Bezirksverwaltungsbehörde - zu überprüfen. Zudem wird die Gemeinde ermächtigt, die Passnummer selbstständig anhand der zentralen Evidenz gemäß § 22b des Passgesetzes zu überprüfen (§ 34 Abs. 1).

Zu Z 39: Gemäß § 34 Abs. 2 ist das Anbringen eines QR-Codes auf der Wahlkarte durch die Gemeinde zulässig. Werden Wahlkarten mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung ausgestellt, so können diese anstelle der Unterschrift des Bürgermeisters mit einer Amtssignatur gemäß dem E-Government-Gesetz versehen sein. Die Regelung entspricht dem § 39 Abs. 3 NRWO (§ 34 Abs. 2).

Zu Z 40: Am neunten Tag vor dem Wahltag, also am vorgezogenen Wahltag, soll die Ausstellung von Wahlkarten nur bis längstens zwölf Uhr zulässig sein. Wahllokale am vorgezogenen Wahltag dürfen laut vorliegendem Entwurf frühestens um 15 Uhr öffnen. Die Zeitspanne zwischen letzter Ausstellung einer Wahlkarte und Öffnung der ersten Wahllokale, also drei Stunden, war aus IT-technischer Sicht vorzusehen, da für die Zurverfügungstellung der Wählerverzeichnisse samt den Vermerken über die ausgestellten Wahlkarten mit Hilfe des ZeWaeR eine entsprechende Vorlaufzeit notwendig ist (§ 34 Abs. 3a).

Zu Z 41: Die Ausstellung einer Wahlkarte ist beim jeweiligen Wahlberechtigten in der Wählerevidenz im Wege der Datenverarbeitung ZeWaeR zu vermerken. Weiters wird neu geregelt, dass Wahlkartenwähler bis zum 29. Tag nach dem Wahltag Auskunft bei der Gemeinde über die Ausstellung ihrer Wahlkarte erhalten sollen (§ 34 Abs. 5).

Zu Z 42: In § 34 wird ein neuer Abs. 5a eingefügt, demzufolge sämtliche für den Besuch der Sonderwahlbehörde gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 („fliegende Wahlbehörde“) erteilten Bewilligungen unter Angabe des Aufenthaltsortes und der Aufenthaltsräumlichkeiten des Wahlberechtigten in ein besonderes Verzeichnis einzutragen sind (§ 34 Abs. 5a).

Zu Z 43: Es wird ausdrücklich normiert, dass die in den Wählerevidenzen der Gemeinden gespeicherten Vermerke über ausgestellte Wahlkarten aufgrund datenschutzrechtlicher Vorgaben aus dem ZeWaeR zu löschen sind, wenn das Ergebnis der Wahl unanfechtbar feststeht (§ 34 Abs. 7).

Zu Z 44: Es wird klargestellt, dass der Antragsteller einer Wahlkarte von der Gemeinde nur dann schriftlich zu verständigen ist, wenn die Wahlkarte an eine vom Antragsteller bevollmächtigte Person ausgefolgt wurde (§ 34a Abs. 1).

Zu Z 45: Bei Ausfolgung einer Wahlkarte an eine vom Antragsteller bevollmächtigte Person ist der Antragsteller auf dem Postweg nur mehr mittels einfacher Briefsendung zu verständigen (bisher: zu eigenen Händen) (§ 34a Abs. 1).

Zu Z 46: Die Fundstelle des zitierten Gesetzes wird aktualisiert (§ 38 Abs. 1).

Zu Z 47: Es erfolgt eine Anpassung an die neue Rechtschreibung (Überschrift zu § 40).

Zu Z 48: § 40 Abs. 6 normiert eine elektronische Übermittlungspflicht der kundgemachten Wahlvorschläge an die Landeswahlbehörde (§ 40 Abs. 6).

Zu Z 49: Ein Warteraum für Wähler ist nur dort zwingend vorzusehen, wo es aufgrund der räumlichen Gegebenheiten auch möglich ist (§ 43 Abs. 1).

Zu Z 50: Damit auch Menschen mit körperlichen Einschränkungen am Wahltag das Wahllokal aufsuchen können, soll in jeder Gemeinde - sofern technisch möglich - zumindest ein Wahllokal barrierefrei erreichbar sein (§ 43 Abs. 3).

Zu Z 51: Es wird klargestellt, dass die Wahlzeit so festzulegen ist, dass die Ausübung des Wahlrechts für alle Wähler gesichert ist (§ 46 Abs. 1).

Zu Z 52: vgl. dazu Z 40

Zu Z 53: Die Nominierung von Wahlzeugen soll zukünftig - so wie auch in § 61 Abs. 1 NRWO geregelt - nicht nur durch den zustellungsbevollmächtigten Vertreter der wahlwerbenden Partei sondern auch durch eine von diesem bevollmächtigte Person zulässig sein. Zudem soll die Namhaftmachung der Wahlzeugen nicht - wie bisher geregelt - spätestens am zehnten Tag, sondern spätestens am 14. Tag vor dem Wahltag

erfolgen. Die Frist wurde geändert, um sowohl der Bezirks- als auch der Gemeindegewahlbehörde die notwendige Vorlaufzeit bis zur Ausstellung des Eintrittscheins einzuräumen (§ 47 Abs. 1).

Zu Z 54: Eine Ausstellung des Eintrittscheins für Wahlzeugen soll auch noch am Wahltag möglich sein, da die Praxis gezeigt hat, dass es vorkommen kann, dass Eintrittscheine einerseits nicht rechtzeitig beim Empfänger einlangten andererseits trotz großer Bemühungen nicht rechtzeitig ausgestellt werden konnten (§ 47 Abs. 1).

Zu Z 55: Es wird festgelegt, dass der Wähler selbst, sofern er das möchte, das Wahlkuvert in die Wahlurne legen kann. Will er das nicht, kann er das Wahlkuvert dem Wahlleiter oder einer von diesem bestimmten Mitglied der Wahlbehörde übergeben (§ 52 Abs. 1 und § 53 Abs. 2).

Zu Z 56: Vor dem Hintergrund des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 15. Juni 2018, G 77/2018, betreffend das Recht intersexueller Personen auf Berücksichtigung ihrer Geschlechtlichkeit hat die Unterscheidung zwischen männlichen und weiblichen Wahlberechtigten zu entfallen (§ 52 Abs. 5).

Zu Z 57: Mit dem neu eingefügten Abs. 5a des § 52 wird unter Festlegung der Voraussetzungen und Bedingungen die gesetzliche Grundlage für die Führung eines elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses geschaffen. Die Bestimmung wurde dem § 68 Abs. 5 NRWO nachgebildet. (§ 52 Abs. 5a).

Zu Z 58: Die Regelung in § 54 Abs. 3 ist verfassungswidrig und ist demnach ersatzlos zu streichen (§ 54 Abs. 3).

Zu Z 59: Aufgrund des Entfalls von § 54 Abs. 3 ist der Verweis in Abs. 4 entsprechend anzupassen (§ 54 Abs. 4).

Zu Z 60: Es wird klargestellt, dass mit „Wahlkartenwählern im Sinne des § 33 Abs. 2“ jene Wahlkartenwähler gemeint sind, die ihre Stimme vor der Sonderwahlbehörde gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 („fliegende Wahlbehörde“) abgeben (§ 54a).

Zu Z 61: Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung (§ 54 Abs. 1).

Zu Z 62: Die Überschrift zu § 54c wird an die Überschrift der gleichlautenden Bestimmung der GemWO 1992 angepasst (Überschrift zu § 54c).

Zu Z 63: Briefwahlkarten können zukünftig, zusätzlich zur bereits bestehenden Möglichkeit der fristgerechten Übermittlung an die zuständige Gemeinde, am Wahltag bei allen Wahlbehörden innerhalb des Wahlkreises und auch bei der „fliegenden Wahlbehörde“ persönlich oder durch einen Überbringer abgegeben werden (§ 54c Abs. 1).

Zu Z 64: Bei Ausübung des Wahlrechts mittels Briefwahl darf der Wähler das blaue Wahlkuvert nicht zukleben. Hat er dies dennoch getan, so ist die Stimmabgabe nach der derzeit geltenden Rechtslage nichtig. Mit der vorliegenden Novelle soll dieser in § 54c Abs. 3 Z 7 normierte Nichtigkeitsgrund entfallen und zu einer bloßen Ordnungsvorschrift umformuliert werden (§ 54c Abs. 2).

Zu Z 65: Es wird klargestellt, dass Wahlkarten nicht der Gemeindegewahlbehörde, sondern der zuständigen Gemeinde zu übermitteln sind. Zudem wird geregelt, wie die am Wahltag abgegebenen Briefwahlkarten zu vermerken sind (§ 54c Abs. 2).

Zu Z 66: Der Nichtigkeitsgrund des § 54c Abs. 3 Z 1 wird in Hinblick auf die zusätzlichen Möglichkeiten der Abgabe einer Briefwahlkarte (am Wahltag bei allen Wahlbehörden innerhalb des Wahlkreises und auch bei der „fliegenden Wahlbehörde“ persönlich oder durch einen Überbringer) angepasst (§ 54c Abs. 3).

Zu Z 67: Da § 54c Abs. 7 entfällt, ist eine Anpassung rechtstechnischer Natur vorzunehmen (§ 54c Abs. 3).

Zu Z 68: Da sowohl die Z 7 und somit der Nichtigkeitsgrund (zugeklebtes blaues Wahlkuvert) entfällt, ist die Ziffernummerierung des § 54c Abs. 3 entsprechend anzupassen (§ 54c Abs. 3).

Zu Z 69: Mit dieser Bestimmung wird die Zulässigkeit der Erfassung von Wahlkarten durch die Gemeinde anhand eines auf den Wahlkarten angebrachten Barcodes oder QR-Codes normiert (§ 54c Abs. 4).

Zu Z 70: Es wird klargestellt, dass alle (auch verspätet eingelangte Wahlkarten) am Wahltag vor Beginn der Wahlhandlung der Gemeindegewahlbehörde zu übergeben sind (§ 54c Abs. 4).

Zu Z 71: Es ist eine Korrektur vorzunehmen, da sich die vorgedruckten Kreise auf dem Stimmzettel nicht „neben“, sondern „unter“ den Parteibezeichnungen befinden (§ 61 Abs. 4 Z 3 lit a).

Zu Z 72: Da Briefwahlkarten auch noch am Wahltag abgegeben werden können, ist eine entsprechende Ergänzung im Gesetzestext vorzunehmen. Zudem wird der Verweis auf die Nichtigkeitsgründe des § 54c Abs. 3 angepasst (§ 65 Abs. 3).

Zu Z 73: Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll bei Ermittlung des Wahlergebnisses die Zuweisung der Mandate auf Wahlkreisebene ausschließlich aufgrund der vom Wahlwerber erreichten Vorzugsstimmen erfolgen. Das Wahlpunktesystem im ersten Ermittlungsverfahren weicht einem reinen Vorzugsstimmensystem. Das bedeutet, dass Mandate an Wahlwerber - grundsätzlich unabhängig von ihrer Reihung am Wahlvorschlag - ausschließlich aufgrund der Zahl der von ihnen erreichten Vorzugsstimmen vergeben werden. Da die Berechnung von Wahlpunkten entfällt, erscheint die Regelung, welche die Möglichkeit der Beschlussfassung durch die Gemeindewahlbehörde zur Ermittlung der Wahlpunkte durch dieselbe vorsah, überflüssig. Diesen Umständen Rechnung tragend ist § 65 Abs. 6 entsprechend zu adaptieren (§ 65 Abs. 6).

Zu Z 74: Wenn die Sonderwahlbehörde gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 („fliegende Wahlbehörde“) in Ermangelung von Anträgen nicht zusammengetreten ist, ist dies zur besseren Nachvollziehbarkeit vom Sonderwahlleiter auf der Niederschrift zu vermerken (§ 65 Abs. 9).

Zu Z 75: vgl. Z 73 (§ 66 Abs. 2 Z 9).

Zu Z 76: Da die Berechnung der Wahlpunkte weggefallen ist und ausschließlich die Anzahl der erreichten Vorzugsstimmen je Wahlwerber zu ermitteln ist, erscheint die Bezugnahme auf die bisherige Regelung, welche die Möglichkeit der Beschlussfassung durch die Gemeindewahlbehörde zur Ermittlung der Wahlpunkte durch dieselbe vorsah, überflüssig. (§ 67 Abs. 1).

Zu Z 77: Da seit der mit LGBI. Nr. 67/2012 erfolgten Novelle der Landtagswahlordnung 1995 alle Briefwahlkarten am Wahltag in den Gemeinden durch die örtlichen Wahlbehörden ausgewertet werden (früher erfolgte die Auswertung durch die Kreiswahlbehörden), hat § 68 Abs. 2 zu entfallen. Der bisherige Abs. 3 erhält die Absatzbezeichnung „(2)“ (§ 68 Abs. 2 und 3).

Zu Z 78: Der Verweis im § 68 Abs. 2 (neu) ist aufgrund des Entfalls des bisherigen Abs. 2 richtigzustellen (§ 68 Abs. 2).

Zu Z 79: Während eine Verlängerung oder Verschiebung der Wahlhandlung aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse bereits aufgrund der bestehenden Rechtslage möglich ist, soll zukünftig zudem die Verlegung des Wahllokals an einen anderen Ort möglich sein (§ 69 Abs. 1).

Zu Z 80: Die Verlegung eines Wahllokals an einen anderen Ort ist - ebenso wie die Verlängerung oder Verschiebung der Wahlhandlung - unverzüglich ortstüblich bekanntzumachen und durch Anschlag an dem Gebäude, in welchem sich das Wahllokal befindet, zu verlautbaren. Die Bezirkswahlbehörde ist möglichst rasch zu verständigen (§ 69 Abs. 2).

Zu Z 81: Es erfolgt die Richtigstellung eines innergesetzlichen Verweises (§ 73 Abs. 1).

Zu Z 82: Da seit der mit LGBI. Nr. 67/2012 erfolgten Novelle der LTWO 1995 alle Briefwahlkarten am Wahltag in den Gemeinden durch die örtlichen Wahlbehörden ausgewertet werden (bisher erfolgte die Auswertung durch die Kreiswahlbehörden), ist § 74 Abs. 2 neu zu formulieren und an diese Rechtslage anzupassen (§ 74 Abs. 2).

Zu Z 83: § 77 wird neu gefasst. Die Zuweisung der Mandate an die Wahlwerber auf den Wahlkreislisten hat ausschließlich in der Reihenfolge der von den Wahlwerbern erreichten Zahl an Vorzugsstimmen zu erfolgen. Das „Vorzugsstimmenmandat“ hat somit zu entfallen. Bei gleicher Zahl an Vorzugsstimmen soll die Listenreihung den Ausschlag geben (§ 77).

Zu Z 84: Infolge Abschaffung des Wahlpunktesystems hat der Terminus „Wahlpunkte“ jeweils zu entfallen (§ 78 Abs. 2 Z 9 und 10, § 79 Abs. 1 Z 1).

Zu Z 85: Es wird eine Überschrift zum 4. Abschnitt eingefügt.

Zu Z 86: Es wird eine Überschrift zum VI. Hauptstück eingefügt.

Zu Z 87: Mit dem neu eingefügten § 89a soll die rechtliche Möglichkeit geschaffen werden, Wahlen bei Vorliegen außerordentlicher Verhältnisse zu verschieben, sofern die Teilnahme an den Wahlen dadurch eingeschränkt ist. Hierbei geht es um Maßnahmen zum Schutz der Volksgesundheit (zB Pandemien) und sonstigen außergewöhnlichen Ereignissen (zB Katastrophen, sanitätsbehördlichen Einschränkungen des täglichen Lebens und dergleichen). Die Landesregierung wird ermächtigt, die Ausschreibung der Wahlen mit Verordnung aufzuheben und gleichzeitig neu auszuschreiben sowie sonstige im Zusammenhang stehende erforderliche Änderungen der Vorgaben zu verfügen. Die Wahlperiode verlängert sich bis zu dem von der Landesregierung mit Verordnung festgesetzten Wahltag (§ 89a).

Zu Z 88: Die Bestimmung ist vor dem Hintergrund des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 15. Juni 2018, G 77/2018, betreffend das Recht intersexueller Personen auf Berücksichtigung ihrer Geschlechtlichkeit entsprechend anzupassen (§ 92).

Zu Z 89: Die Überschrift zu § 96 wird um das Wort „Außerkräftreten“ ergänzt (Überschrift zu § 96).

Zu Z 90: Das Inkrafttreten der Bestimmungen des gegenständlichen Gesetzes wird geregelt (§ 96 Abs. 7).

Zu Z 91: Die Anlagen 1 (Wählerverzeichnis), 2 (Wahlkarte) und 6 (Überkuvert zur Wahlkarte) sind entsprechend den Änderungen laut vorliegendem Gesetzesentwurf zu adaptieren.

Zu Z 92: Dem Gesetz wird die neue Anlage 1A (Besonderes Verzeichnis) angefügt.